



Parlament  
Österreich

Parlamentarische  
Bundesheerkommission

# Jahresbericht 2022

Parlamentarische Bundesheerkommission



[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)




# PARLAMENTARISCHE BUNDESHEERKOMMISSION

# JAHRESBERICHT 2022

**Impressum:**

Erscheint gem. § 11 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheerkommission iVm § 4 Abs. 5 (Verfassungsbestimmung) Wehrgesetz 2001 einmal jährlich.

Für den Inhalt verantwortlich: Amtsführender Vorsitzender Abg.z.NR Robert Laimer und die Vorsitzenden Abg.z.NR a.D. Dr. Reinhard Bösch und Abg.z.NR Mag. Friedrich Ofenauer

 1090 Wien, Roßauer Lände 1  
 +43 50201 10-21050, +43 1 3198089  
 bundesheer.beschwerden@parlament.gv.at

Fotos: Parlamentsdirektion: Photo Simonis  
Parlamentarische Bundesheerkommission  
Bundesministerium für Landesverteidigung: Heeresbild- und Filmstelle



## Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission 2022.....</b>	<b>9</b>
<b>II</b>	<b>Parlamentarische Bundesheerkommission 2022.....</b>	<b>10</b>
<b>III</b>	<b>Aufgaben .....</b>	<b>12</b>
	III.1 Funktionsperiode .....	12
	III.2 Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission.....	13
	III.3 Wer kann sich beschweren?.....	13
	III.4 Jahresbericht.....	14
<b>IV</b>	<b>Tätigkeit.....</b>	<b>14</b>
	IV.1 Eckdaten.....	15
	IV.2 Amtswegige Prüfverfahren.....	15
	IV.3 Tätigkeit gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 .....	15
<b>V</b>	<b>Beispiele für Beschwerdefälle/amtswegige Prüfungen .....</b>	<b>16</b>
	V.1 Unangebrachte Ausdrucksweisen .....	16
	V.2 Mängel bei der Unterbringung bzw. der Infrastruktur .....	16
	V.3 Organisatorische Mängel.....	16
	V.4 Nicht einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen .....	17
	V.5 Amtswegige Prüfverfahren.....	17
<b>VI</b>	<b>Prüfbesuche der Parlamentarischen Bundesheerkommission .....</b>	<b>18</b>
	VI.1 Prüfbesuch beim Panzerbataillon 14 in Wels .....	18
	VI.1.1 Resümée .....	19
	VI.2 Prüfbesuch bei der Kaderanwärterausbildung 1 in Gratkorn .....	21
	VI.2.1 Allgemeines.....	21
	VI.2.2 Kaderanwärterausbildung 1 .....	21
	VI.2.3 Besprechungsthemen zur KAAusb1.....	22
	VI.2.4 Resümée .....	23
	VI.3 Prüfbesuch bei AUTCON EUFOR ALTHEA.....	24
	VI.3.1 Allgemeines.....	24
	VI.3.2 Resümée .....	25
	VI.4 Prüfbesuch beim Jägerbataillon 24 in Linz.....	26
	VI.4.2 Resümée .....	26



<b>VII Weitere Themen</b> .....	28
VII.1 Jahresbericht 2021 .....	28
VII.2 Tagung der Parlamentarischen Bundesheerkommission .....	28
VII.2.1 Qualitätsmanagement für die Ausbildung .....	28
VII.2.2 Ergänzungs- und Stellungswesen .....	30
VII.2.3 Weiterentwicklung des Sanitätsdienstes .....	32
VII.2.4 Personalauswahl Bundesheer .....	34
VII.3 Jahresempfang 2022 .....	36
VII.4 Miliz .....	36
VII.4.1 Personal .....	36
VII.4.2 Sozialrechtliche Aspekte .....	37
VII.4.3 Beorderung .....	37
VII.4.4 Berufskader und Miliz .....	38
VII.4.5 Ausrüstung .....	38
<b>VIII Internationale Zusammenarbeit</b> .....	39
VIII.1 Internationale Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte .....	39
<b>IX Anhang</b> .....	40
IX.1 Statistische Übersicht zu Beschwerden .....	41
IX.2 Rechtsgrundlagen .....	44
IX.3 Abschlussdokument der 14ICOAF .....	60
IX.4 Bildteil .....	67



## Abkürzungsverzeichnis

a.D.	außer Dienst
AAss	Amtsassistentin, Amtsassistent
AAB	Aufklärungs- und Artilleriebataillon
Abg.z.NR	Abgeordnete zum Nationalrat, Abgeordneter zum Nationalrat
Abs	Absatz
AbwA	Abwehramt
AusE	Auslandseinsatz
AUTCON	Austrian Contingent
BA	Basisausbildung
Bgdr	Brigadier
BM	Bundesministerin, Bundesminister
BMLV	Bundesministerium für Landesverteidigung
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BürPBHK	Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission
ChGStb	Chef des Generalstabes
DCAF	Geneva Centre for Security Sector Governance
DfUO	Dienstführender Unteroffizier
ET	Einrückungstermin
EUFOR	European Union Force
FG	Funktionsgruppe
FOInsp	Fachoberinspektorin, Fachoberinspektor
GDPPräs	Generaldirektion Präsidium
GebBrig	Gebirgsbrigade
Gen	General
GWD	Grundwehrdiener
GZ	Geschäftszahl
HKfz	Heereskraftfahrzeug
HR	Hofrätin, Hofrat
ICOAF	International Conference of Ombuds Institutions for the Armed Forces
JgB	Jägerbataillon
KAAusb	Kaderanwärterausbildung
Kmsr	Kommissärin, Kommissär
KpKdt	Kompaniekommandantin, Kompaniekommandant
KPz	Kampfpanzer
KzIUO	Kanzleiunteroffizier
LABg.	Landtagsabgeordnete, Landtagsabgeordneter
lit.	littera
LOT	Liaison and Observation Team



LVT	Landesamt Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung
M BUO	Militärperson Berufsunteroffizier
MilGesW	Militärisches Gesundheitswesen
MinR	Ministerialrätin, Ministerialrat
MTW	Mannschaftstransportswagen
NTKp	Nachschub- und Transportkompanie
ORev	Oberrevidentin, Oberrevident
PBHK	Parlamentarische Bundesheerkommission
PzB	Panzerbataillon
PzGrenB	Panzergrenadierbrigade
PzStbB	Panzerstabsbataillon
QMS	Qualitätsmanagementsystem
R	Rätin, Rat
SDG	Sustainable Development Goal
SKKM	Staatliches Krisen- und Katastrophenmanagement
SektCh	Sektionschefin, Sektionschef
SektLtr	Sektionsleiterin, Sektionsleiter
StR	Stadträtin, Stadtrat
StS	Staatssekretärin, Staatssekretär
Stv	Stellvertretende, Stellvertretender
UO	Unteroffizier
VR	Versorgungsregiment
VrwPrkt	Verwaltungspraktikantin, Verwaltungspraktikant
WiUO	Wirtschaftsunteroffizier
ZD	Zivildienst



## Vorwort des Präsidiums

Im BMLV sind zwei psychologische Testsysteme für die Personalauswahl zu unterscheiden. Jene Auswahlverfahren, die dazu dienen die „Besten“ auszuwählen und solche, denen Mindestanforderungen zugrunde liegen. Zur ersten Kategorie gehört z.B. die Pilotenauswahl. Zur zweiten Kategorie zählen z.B. die Auswahl an den Stellungskommissionen bzw. jene der Kaderanwärterauswahl oder aber für den Auslandseinsatz, für welche Mindestanforderungen definiert wurden, sodass ein hoher Prozentsatz der Anwärterinnen und Anwärter die Selektion passieren.

Die stetig ansteigende Komplexität der klinisch-psychologischen Diagnostik bei der Stellungsuntersuchung begründet sich im Speziellen aufgrund der Herausforderung der Diagnostik von Suizidalität im Hinblick auf die Zugänglichkeit einer Waffe im Präsenzdienst, einer höheren Prävalenz psychischer Erkrankungen in der Bevölkerung und ein dadurch bedingter Anstieg an Stellungspflichtigen mit psychischen Störungen sowie der Einführung der Teiltauglichkeit.

Zwar ist die Anzahl der Tauglichen in den letzten Jahren gestiegen, allerdings hat im gleichen Zeitraum die Anzahl der psychologischen Diagnosen massiv zugenommen. Aufgrund der eingeschränkten personellen Ressourcen des Heerespsychologischen Dienstes ist die Diagnostik auf lediglich ca. 18 Minuten pro Stellungspflichtigen beschränkt. In diesen 18 Minuten sind neben der Exploration auch die Vidierung der beigebrachten und erhobenen fremdanamnestischen Befunde vorzunehmen, die Dokumentation und die eigentliche Gutachtenerstellung. Daraus leitet sich ein dringender personeller Handlungsbedarf ab.

Assistenzeinsätze (Migration, COVID-19, Bewachung von Botschaften etc.) werden seit Jahren in einer hohen Intensität durchgeführt. Die Kernaufgabe eines Verbandes, Ausbildung und Fähigkeitserhalt in der jeweiligen Waffengattung, kann dadurch nur rudimentär geübt werden. Dies bewirkt bei den Rekruten keine Identifikation mit den Aufgaben der Truppe. Diese fehlende Attraktivität des Grundwehrdienstes erschwert die Rekrutierung von Nachwuchs aus dem Pool der grundwehrdienstleistenden Soldaten. Das Modell 3 Monate Funktionsdienst unmittelbar nach dem Grundwehrdienst unterstützt vorwiegend bei der Abdeckung des Personalbedarfs in den permanenten, verschiedenen Assistenzeinsätzen. Das Ziel, Grundwehrdiener nicht mehr in den sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz an der Grenze zu schicken, wurde nicht erreicht.

Das erheblich höhere Verteidigungsbudget der kommenden Jahre ermöglicht eine klare Entwicklung der Fähigkeiten des Bundesheeres. Notwendige Investitionen, die jahrelang auf der Strecke geblieben sind, können nun durchgeführt werden.





Investitionsschwerpunkte sind vor allem die Bereiche „Mobilität der Einsatzkräfte“, „Schutz der Soldatinnen und Soldaten“ mit der Beschaffung von moderner Ausrüstung, Waffen und Gerät und die „Autarkie zur Stärkung der Verteidigungsbereitschaft“.

Die Umfassende Landesverteidigung ist essentiell für die ganzheitliche Sicherheit sowie für die Stärkung der Resilienz unseres Staates. Das Bundesheer ist die strategische Reserve der Republik!

Für die gute Zusammenarbeit bedanken wir uns bei Bundespräsident Dr. Alexander Van der Bellen, beim Präsidenten des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka, bei der Bundesministerin für Landesverteidigung Mag. Klaudia Tanner, bei den Dienststellenleiterinnen und Leitern, bei den Kommandantinnen und Kommandanten, Soldatenvertretern, Personalvertretungsorganen, Militärseelsorge und bei international vergleichbaren Einrichtungen zur Kontrolle von Streitkräften.

Ein ganz besonderer Dank gilt unseren Soldatinnen und Soldaten für ihre engagierten Dienste im In- und Ausland.

Es lebe die Republik Österreich!

Wien, 31. Jänner 2023

Das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission

Abg.z.NR a.D.  
Dr. Reinhard Bösch  
Vorsitzender

Abg.z.NR  
Robert Laimer  
Amtsführender Vorsitzender

Abg.z.NR  
Mag. Friedrich Ofenauer  
Vorsitzender



# I Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission 2022

Funktionsperiode vom 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2026



Vorsitzender  
**Abg.z.NR Mag. Friedrich Ofenauer**

Amtsführender Vorsitzender PBHK vom 1. Jänner 2021  
bis 31. Dezember 2022  
Vorsitzender PBHK seit 1. Jänner 2023



Vorsitzender  
**Abg.z.NR Robert Laimer**

Amtsführender Vorsitzender PBHK seit 1. Jänner 2023  
Vorsitzender PBHK vom 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2022



Vorsitzender  
**Bgdr Abg.z.NR a.D. Dr. Reinhard Bösch**

Amtsführender Vorsitzender PBHK vom 1. Jänner 2019  
bis 31. Dezember 2020  
Vorsitzender PBHK vom 21. Jänner 2015  
bis 31. Dezember 2018  
und seit 1. Jänner 2021



## II Parlamentarische Bundesheerkommission 2022

### Präsidium

Abg.z.NR Mag. Friedrich Ofenauer, amtsführender Vorsitzender	ÖVP
Abg.z.NR Robert Laimer, Vorsitzender	SPÖ
Bgdr Abg.z.NR a.D. Dr. Reinhard Bösch, Vorsitzender	FPÖ

### Mitglieder

Abg.z.NR Mag. Michael Hammer	ÖVP
Abg.z.NR Ing. Manfred Hofinger	ÖVP
Abg.z.NR Norbert Sieber	ÖVP
Klubreferent Mag. Helmut Brandl	ÖVP
Abg.z.NR a.D. Mag. Gisela Wurm	SPÖ
Klubsekretär Christian Schiesser	SPÖ
Abg.z.NR Ing. Mag. Volker Reifenberger	FPÖ
Abg.z.NR David Stögmüller	GRÜNE
LABg. Nikolaus Kunrath	GRÜNE
BM a.D. Dr. Friedhelm Frischenschlager	NEOS

### Ersatzmitglieder

Abg.z.NR Johann Höfinger	ÖVP
Abg.z.NR Mag. Maria Smodics-Neumann	ÖVP
Abg.z.NR Mag. Romana Deckenbacher	ÖVP
Abg.z.NR Andreas Minnich	ÖVP
Präsident Dr. Franz Pietsch	ÖVP
Abg.z.NR Petra Wimmer	SPÖ
Jasmin Puchwein	SPÖ
LABg. Mag. Marcus Schober	SPÖ
StS a.D. Abg.z.NR MMag. DDr. Hubert Fuchs	FPÖ
Abg.z.NR Mag. Gerhard Kaniak	FPÖ
Abg.z.NR Mag. Eva Blimlinger	GRÜNE
Abg.z.NR a.D. StR Tanja Windbüchler-Souschill, MSc	GRÜNE
Mag. Erwin Gartler, MBA, MPA, MSc	NEOS



## **Beratende Organe**

Gen Mag. Robert Brieger, ChGStb (bis 16.5.2022)

Gen Mag. Rudolf Striedinger, ChGStb (seit 17.5.2022)

SektCh Dr. Stefan Chavanne, MBA, SektLtr SII-GDPPräs

Bgdr Dr. Dr. Sylvia Sperandio, MBA, Leiterin MilGesW

## **Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission**

MinR Mag. Karl Schneemann, Leiter BürPBHK

R Mag. Alexander Höllmüller

Kmsr Mag. Petra Neuhauser

ORev Larissa Pollak

FOInsp Ernst Kiesel

AAss Georg Buchberger (bis 30.4.2022)

VerwPrkt v1 Mag. Lucia Kramreither (1.6.2022 bis 30.12.2022)



### III Aufgaben

Die Parlamentarische Bundesheerkommission wurde 1955 mit der Gründung des Bundesheeres als demokratisch legitimiertes Kontrollorgan des Nationalrates eingerichtet. Gesetzliche Grundlagen der Kommission sind die §§ 4 und 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 sowie §§ 20a, 29 Abs. 2 lit. k und 87 Abs. 4 Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates 1975.

Weitere Informationen: <https://www.parlament.gv.at/WWER/PBK/>

#### III.1 Funktionsperiode

Eine Funktionsperiode der Parlamentarischen Bundesheerkommission beträgt gemäß § 4 Wehrgesetz 2001 sechs Jahre. Die derzeitige Funktionsperiode begann am 1. Jänner 2021 in der Zusammensetzung: 5 ÖVP, 3 SPÖ, 2 FPÖ, 2 GRÜNE, 1 NEOS.

Der Parlamentarischen Bundesheerkommission gehören drei in der Amtsführung einander abwechselnde Vorsitzende sowie zehn weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat gewählt, die übrigen Mitglieder von den politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuss des Nationalrates entsendet. Jede zum Zeitpunkt der Konstituierung der Parlamentarischen Bundesheerkommission im Hauptausschuss vertretene politische Partei hat Anspruch, in der Kommission repräsentiert zu sein.

In der 71. Sitzung des Nationalrates/XXVII. Gesetzgebungsperiode am 11. Dezember 2020 wurden Abg.z.NR Mag. Friedrich Ofenauer (ÖVP), Abg.z.NR Robert Laimer (SPÖ) und Abg.z.NR Dr. Reinhard Bösch (FPÖ) als Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission für die Funktionsperiode bis zum 31. Dezember 2026 gewählt.

Im Berichtsjahr hatte Abg.z.NR Mag. Friedrich Ofenauer die Funktion des amtsführenden Vorsitzenden inne. Turnusgemäß übernahm Abg.z.NR Robert Laimer die Funktion des amtsführenden Vorsitzenden für zwei Jahre ab 1. Jänner 2023.

Die Parlamentarische Bundesheerkommission wird in ihren Sitzungen von höchst-rangigen Bediensteten des Bundesministeriums für Landesverteidigung zusätzlich beraten, sodass ein ständiger Meinungs austausch mit den Ressortverantwortlichen stattfindet.

International kann die Parlamentarische Bundesheerkommission in ihrer Aufgabens-tellung mit der Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages und mit weiteren



parlamentarischen Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte, beispielsweise jene in Irland, Niederlande, Norwegen oder Südafrika, verglichen werden.

### **III.2 Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission**

Das BMLV hat der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 4 Abs. 7 (Verfassungsbestimmung) Wehrgesetz 2001 das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen. Dieses Personal ist bei Tätigkeiten in Angelegenheiten der Parlamentarischen Bundesheerkommission ausschließlich an Weisungen des amtsführenden Vorsitzenden gebunden.

Im Zuge der Reorganisation der Zentralstelle des BMLV wurde das BürPBHK sektionsunmittelbar bei der Sektion II Generaldirektion Präsidium im BMLV – wie zuvor in der Zentralsektion – angegliedert. Durch diese Angliederung des BürPBHK als eigenes Organisationselement unmittelbar an die Generaldirektion Präsidium ist weiterhin die klare Trennung des ressortinternen Beschwerdewesens und der Tätigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission sichergestellt.

### **III.3 Wer kann sich beschweren?**

Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat mittelbar oder unmittelbar eingebrachte Beschwerden

- ◆ von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben,
- ◆ von Stellungspflichtigen,
- ◆ von Soldatinnen und Soldaten,
- ◆ von Soldatenvertretern,
- ◆ von Wehrpflichtigen des Miliz- oder Reservestandes sowie
- ◆ von Personen, die Ausbildungsdienst haben,

entgegenzunehmen und – es sei denn, die Kommission erkennt eine Geringfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes – zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen.

Der angeführte Personenkreis kann sich über Mängel oder Übelstände im militärischen Dienstbereich, insbesondere über persönlich erlittenes Unrecht oder Eingriffe in dienstliche Befugnisse, beschweren.



Das Recht zur Einbringung einer Beschwerde erlischt ein Jahr nach Kenntnis des Beschwerdegrundes durch die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer, jedenfalls aber zwei Jahre nach Wegfall des Beschwerdegrundes.

Darüber hinaus ist die Parlamentarische Bundesheerkommission berechtigt, von ihr vermutete Mängel oder Missstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen.

Eine Beschwerde an die Parlamentarische sorgt für die Beurteilung eines Missstandes durch einen unabhängigen Dritten, nämlich durch die Kommission.

### **III.4 Jahresbericht**

Der Jahresbericht der Parlamentarischen Bundesheerkommission erscheint gemäß § 11 Abs. 4 Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheerkommission in Verbindung mit § 4 Abs. 5 (Verfassungsbestimmung) Wehrgesetz 2001 einmal jährlich und ist mit einer Stellungnahme der für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesministerin umgehend dem Nationalrat vorzulegen. Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission haben das Recht, an den Verhandlungen über diese Berichte in den Ausschüssen des Nationalrates teilzunehmen und auf ihr Verlangen jedes Mal gehört zu werden.

## **IV Tätigkeit**

Die Parlamentarische Bundesheerkommission beantwortete die im Berichtsjahr vorgebrachten Anfragen, prüfte alle eingebrachten Beschwerden und Anbringen, veranlasste amtswegige Überprüfungen, führte Prüfbesuche vor Ort durch, stellte Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich in enger Zusammenarbeit mit der Bundesministerin für Landesverteidigung und den beratenden Organen ab und präsentierte Vorschläge für Verbesserungen im Dienstbetrieb und in der Ausbildung.

Das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission bereitete die Plenarsitzungen der Kommission vor, um die Beschlussfassung zu Beschwerden sowie zu amtswegigen Überprüfungen zu ermöglichen und der Erstattung von Empfehlungen an die für militärische Angelegenheiten zuständige Bundesministerin nachzukommen.

Informationsveranstaltungen des Präsidiums der Parlamentarischen Bundesheerkommission im Bundesministerium für Landesverteidigung und Arbeitsgespräche mit



Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Kirche und Glaubensgemeinschaften sowie der Wirtschaft erfüllten den Zweck, das Verständnis für die unabhängige, objektive und umfassende Kontrolle des militärischen Dienstbereiches zu stärken.

Gemeinsam mit der für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesministerin und den beratenden Organen konnten Probleme im Zusammenhang mit eingebrachten Beschwerden häufig bereits im Erhebungsverfahren, für die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer zufriedenstellend, gelöst werden. Das Einschreiten der Parlamentarischen Bundesheerkommission führte oftmals zu einer Abstellung von aufgezeigten Missständen und trug in vielen Fällen zu einer Verbesserung des Betriebsklimas bei.

Hinsichtlich der berechtigten Beschwerden wurden von der für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesministerin die erforderlich erachteten Veranlassungen und Maßnahmen der Dienstaufsicht getroffen (Behebung von Mängeln und Übelständen, Belehrung, Ermahnung, disziplinäre Würdigung, Erstattung von Strafanzeigen, etc.).

#### **IV.1 Eckdaten**

Die Parlamentarische Bundesheerkommission leitete 2022 insgesamt 182 Beschwerdeverfahren ein.

Die Beschwerdegründe bezogen sich im Wesentlichen auf Angelegenheiten des Ausbildungs- und Dienstbetriebes, Personalangelegenheiten sowie auf Ausrüstungsmängel.

#### **IV.2 Amtswegige Prüfverfahren**

Die Parlamentarische Bundesheerkommission beschloss im Berichtsjahr 11 amtswegige Prüfverfahren. Dabei wurden behauptete Mängel und Missstände im militärischen Dienstbereich untersucht.

#### **IV.3 Tätigkeit gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001**

Im Berichtsjahr lag kein Verlangen eines Wehrpflichtigen auf Einholung einer Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission vor der Erlassung eines Auswahlbescheides zur verpflichtenden Leistung von Milizübungen vor.





## V Beispiele für Beschwerdefälle/ amtswegige Prüfungen

### V.1 Unangebrachte Ausdrucksweisen

Ein Wachtmeister äußerte sich über einen Rekruten mit z.B. „Hurenkind“ und „Krätze“. (GZ 10/116-2022)

Bei einem Kaffeeautomaten stand die Anzeige „Wasser füllt“ und eine Charge sagte zu einer rangniedrigeren Soldatin „... hol jetzt sofort deine Feldflasche und füll diese mit Wasser und lauf dann zum Kaffeeautomaten um diesen zu befüllen“. (GZ 10/014-2022)

Aufgrund eines sichtbaren Knutschflecks reagierte ein Unteroffizier gegenüber einem Rekruten mit Äußerungen wie: „Ja, ja kleine Kinder verführen“, bzw. Hast du wieder eine 12-Jährige verführt, die noch nicht bei der Firmung war“ getätigt. (GZ 10/086-2022)

### V.2 Mängel bei der Unterbringung bzw. der Infrastruktur

Kursteilnehmer bemängelten sowohl Ausstattungsmängel und eine unzureichende Infrastruktur betreffend Sport- und Ausbildungsmöglichkeiten an der Dienststelle. (GZ 10/057-2022)

### V.3 Organisatorische Mängel

Ein Brief an einen Grundwehrdiener wurde im Zuge verwaltungstechnischer Bearbeitung ohne Zustimmung geöffnet. (GZ 10/001-2022)

Ein Rekrut wurde aufgrund mangelhafter Bearbeitung eines Beförderungsantrages verspätet zum Gefreiten befördert. (GZ 10/062-2022)

Ein Korporal wurde trotz Sperrvermerks zum Assistenzeinsatz einberufen. (GZ 10/085-2022)

Aufgrund von mangelnden Logistikabläufen wurden neue Reifen für ein HKfz erst mehrere Monate nach einer Bedarfsmeldung zugewiesen. (GZ 10/101-2022)

Durch organisatorische Mängel und Unstimmigkeiten im Dienstbetrieb konnten dienstliche Fahrten nicht bedarfsgerecht durchgeführt werden. (GZ 10/070-2022)



Missverständliche Informationen zu einer bevorstehenden Zahnoperation veranlassten eine Charge zu der Abmeldung von der KAAusb1. (GZ 10/023-2022)

#### **V.4 Nicht einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen**

Unmittelbar nach dem Frühstück erfolgte für Grundwehrdiener eine körperlich anspruchsvolle Lehreinheit „Selbst- und Kameradenhilfe“. (GZ 10/001-2022)

GWD mussten während einer Sporteinheit mit hochgekrempeelten Ärmeln durch das Gelände kriechen. (GZ 10/001-2022)

Während eines Bittrapports beim Einheitskommandanten betreffend die Meldung zu einem Assistenzinsatz wurden einem Grundwehrdiener zwei Möglichkeiten aufgezeigt: Entweder die Einleitung eines Disziplinarverfahrens oder die Zurückziehung des Bittrapports. Nach der diesbezüglichen Einbringung einer Beschwerde an das BMLV erfolgte ein Telefongespräch mit dem Beschwerdebearbeiter des BMLV in Anwesenheit des DfUO, StvKpKdt und KpKdt, mit dem Ergebnis eines Disziplinarverfahrens/5 Tage Ausgangsverbot. (GZ 10/018-2022)

#### **V.5 Amtswegige Prüfverfahren**

Während des sicherheitspolizeilichen Assistenzsatzes meldete sich ein Rekrut bei seinem Kameraden zum Toilettengang ab. Als er sich nach ca. 30 min nicht zurückgemeldet hatte, wurde durch seinen Kameraden Nachschau gehalten. Der Rekrut wurde leblos am Rücken liegend vorgefunden. Er hatte mit seiner Dienstwaffe Selbstmord verübt. (GZ 10/007-2022)

Bei einer Routinekontrolle im sicherheitspolizeilichen Assistenzsatz Migration wollten vier Soldaten ein ziviles Fahrzeug zum Anhalten bewegen. Der Lenker stieg jedoch aufs Gas und durchbrach die Kontrollstelle. Die Verfolgung endete auf einem Feldweg, wo das Schlepperfahrzeug von der Straße abgekommen war. Ein Schlepper flüchtete daraufhin zu Fuß über die Grenze nach Ungarn und schoss von dort zwei Mal auf die Soldaten. Getroffen oder verletzt wurde niemand. Ein zweiter Schlepper wurde festgenommen. (GZ 10/008-2022)

Es wurde ein Video auf der Social Media Plattform TikTok gefunden, auf welchem zu sehen ist, dass drei Rekruten grinsend den „Wolfsgruß“ in die Handykamera eines Kameraden halten. Unverzüglich wurde das Abwehramt und das Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung über diesen Vorfall informiert. Gegen die



vier beteiligten Rekruten erfolgte eine Anzeige durch das LVT an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde wegen des Verstoßes gegen das Verbotsgesetz, außerdem verhängte der Kompaniekommandant eine Disziplinarstrafe gegen die vier missstandsbezogenen Rekruten. Weiters erfolgte ein Sensibilisierungsgespräch durch den Sicherheitsoffizier und eine Belehrung durch den Bataillonskommandanten. Vom LVT, welches mit den Rekruten eine Gefährderansprache durchführte, konnten letztendlich keine Hinweise auf extremistische Tendenzen festgestellt werden. (GZ 10/011-2022)

Seitens des AbwA bestehen umfassende Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen betreffend Extremismus und Radikalisierungstendenzen. Neben laufenden Vorträgen des AbwA wurden Indikatorenkataloge zu allen relevanten Phänomenbereichen (religiöser, ethnischer, politischer Extremismus sowie staatsfeindliche Verbindungen) für entsprechende Sensibilisierungsmaßnahmen des Ausbildungskaders und Kommandanten aller Ebenen ausgegeben mit dem Ziel Radikalisierungstendenzen möglichst früh zu erkennen. Betreffend Ausschluss eines weiteren Verbleibens im Bundesheer wird bei Vorliegen von Erkenntnissen über die Setzung extremistischer Aktivitäten oder der Mitgliedschaft bzw. Beteiligung an als extremistisch eingestuften Gruppen durch entsprechenden Sperrvermerk sichergestellt, dass der Wehrpflichtige über den Grundwehrdienst hinaus zu keinem weiteren Dienst des Bundesheeres herangezogen wird. Bei Vorliegen von Erkenntnissen, aus denen abgeleitet werden kann, dass vom jeweiligen Wehrpflichtigen eine schwere Gefahr für militärische Rechtsgüter ausgehen kann, wird durch Sperrvermerk sichergestellt, dass dieser aus militärischen Rücksichten zu keinem Wehrdienst herangezogen wird. (GZ 10/125-2022)

## **VI Prüfbesuche der Parlamentarischen Bundesheerkommission**

### **VI.1 Prüfbesuch beim Panzerbataillon 14 in Wels**

Am 19. April 2022 führte die Parlamentarische Bundesheerkommission einen Prüfbesuch beim Panzerbataillon 14 in Wels durch.

#### **Allgemeines**

Die 4.PzGrenBrig bildet die „Schwere Brigade“ des Bundesheeres mit fünf Bataillonen. Die Primäraufgabe ist der Fähigkeitserhalt einer konventionellen militärischen Landesverteidigung. Panzerpioniere und Panzerfliegerabwehr, die auf einem modernen Gefechtsfeld unabdingbar sind, gibt es im Bundesheer nicht mehr.



### VI.1.1 Resumée

Die Soldatinnen und Soldaten des PzB14 sind motiviert und erbringen sowohl im In- als auch im Ausland ausgezeichnete Leistungen. Größte Herausforderung ist und bleibt die Personalgewinnung, die Verbesserung der Infrastruktur sowie eine umfangreiche Adaptierung der Kampfpanzer, um einerseits die Sicherheit im Dienstbetrieb zu gewährleisten und andererseits den zeitgemäßen Anforderungen einer Panzertruppe zu entsprechen. Panzerpioniere und Panzerfliegerabwehr gibt es im Bundesheer nicht mehr.

#### Personal

Assistenzeinsätze (Migration, COVID-19, Bewachung von Botschaften etc.) werden seit Jahren in einer hohen Intensität durchgeführt. Die Kernaufgabe des PzB14, Ausbildung und Fähigkeitserhalt am KPz, kann dadurch nur rudimentär geübt werden. Dies bewirkt bei den Rekruten keine Identifikation mit den Aufgaben einer Panzertruppe. Diese fehlende Attraktivität des Grundwehrdienstes erschwert die Rekrutierung von Nachwuchs aus dem Pool der grundwehrdienstleistenden Soldaten der Panzertruppe.

Das Modell 6 Monate Grundwehrdienst plus 3 Monate Funktionsdienst unterstützt vorwiegend bei der Abdeckung des Personalbedarfs in den permanenten, verschiedenen Assistenzeinsätzen.

Unterroffiziere, monierten die niedrigen Arbeitsplatzwertigkeiten. Aufgrund beschränkter Kursplatzkapazitäten an der Heereslogistikschule erfolgt eine Fachunteroffiziers-Ausbildung oft erst nach Betrauung mit einem Arbeitsplatz. Als Abhilfe wurde von Unterroffizieren die Weiterbildung per Fernlehrgang angeregt, wobei dafür u.a. auch die IT-Ausstattung ausgebaut werden müsste.

Insbesondere M BUO-Fachfunktionen können durch absehbare Ruhestandsversetzungen, Versetzungen bzw. durch Abgänge in finanziell lukrative Industriebetriebe nicht ausreichend nachbesetzt werden.

Unterroffiziere monierten die niedrigen Arbeitsplatzwertigkeiten, meist mit der Funktionsgruppe 1, in Anbetracht der umfangreichen Fachausbildung und des Verantwortungsbereiches. Neben dem besoldungsrechtlichen Aspekt kann mit dieser Einstufung der Dienstgrad Vizeleutnant nicht erreicht werden.

Die Sanität ist personell unterbesetzt. Die mangelhafte medizintechnische Ausstattung der Truppenambulanz in der Hessen-Kaserne ist für das Sanitätspersonal kein positiver Anreiz.



Unterroffiziere regten an, dass der Themenbereich Geistige Landesverteidigung in die Lehrpläne der Pflichtschulen aufgenommen wird, um den Schülerinnen und Schülern die Bedeutung der Umfassenden Landesverteidigung näher zu bringen.

### **Truppenverpflegung**

Die Truppenverpflegung mit dem System „Cook Hold and Serve“ (Anm.: tägliche Zubereitung von Speisen in der Truppenküche vor Ort) in der Hessen-Kaserne wird gelobt.

Der dienstagsmittägliche Klimateller wird von Soldatinnen und Soldaten in einer weiten Bandbreite beurteilt. Insbesondere die Information an Grundwehrdiener zum Thema Ernährung ist ausbaufähig. In den ersten Wochen ihres Präsenzdienstes wird eine Ernährungsberatung angeregt.

### **Infrastruktur**

Zwar sind vereinzelt Sanierungen an Gebäuden in der Hessen-Kaserne erfolgt, jedoch ist der überwiegende Teil der Gebäude und Hallen dringend sanierungsbedürftig. Für Soldatinnen und weibliche Bedienstete fehlen gesonderte Sanitärbereiche und Umkleieräume. Die Zimmer- und Kanzleiausstattungen sind abgewohnt. Bei den Panzerhallen ist ein Neubau erforderlich.

Das Ausmaß des Kasernenareals lässt eine Praxisausbildung am KPz nur in Teilen zu (Simulator, aber keine Gelände- bzw. Formationsfahrten). Die praxisbezogene Ausbildung wird am 140 km entfernten Truppenübungsplatz Allentsteig durchgeführt.

### **Kampfpanzer Leopard 2A4**

Alters- und abnutzungsbedingt ist eine umfassende technische Adaptierung der Kampfpanzer für einen sicheren Betrieb unabdingbar und erhöht den Klarstand. Im internationalen Vergleich ist für den Kampfpanzer Leopard 2A4 eine Kampfwertsteigerung notwendig, z.B. Entfernungsmessung mittels Wärmebild, verbesserte Nachtkampffähigkeit etc.

Ein Detail betrifft den Ersatz der Leitungssysteme im Kampfpanzer. Trotz regelmäßiger Serviceintervalle wird im Zuge einer Schussabgabe beim Rücklauf der Panzerkanone im Innenraum des Kampfpanzers die Sicherheitstoleranzgrenze vermutlich infolge Materialabnutzung bzw. -ermüdung überschritten. Im Extremfall kann bei eigener Schussabgabe ein Totalausfall des Panzers die Folge sein.



## **Fähigkeitserhalt und Einsatzbereitschaft**

Die Aufgabe Fähigkeitserhalt am Kampfpanzer kann aufgrund des hohen Umfangs an Assistenzeinsätzen (Migration, COVID-19 etc.) nur unzureichend geübt werden. Dies gefährdet nicht nur die Sicherstellung des Fähigkeitserhalts und sondern auch die Einsatzbereitschaft.

### **VI.2 Prüfbesuch bei der Kaderanwärterausbildung 1 in Gratkorn**

Am 12. Mai 2022 führte die Parlamentarische Bundesheerkommission einen Prüfbesuch bei der KAAusb1, ET 3/22, 4.NTKp/VR1 durch.

#### **VI.2.1 Allgemeines**

Das Versorgungsregiment 1 ist der Logistikverband des Bundesheeres mit folgenden Hauptaufgaben: Realversorgung durch Bildung von logistischen Basen, Ausbildung, Materialerhaltung, Transportmanagement sowie Anschlussversorgung für Auslandseinsätze.

Das Regiment verfügt über Anhänger mit Hakenlastsystem, Tankkraftwagen, Lkw mit diversen Wechselaufbauten etc.

Die Einnahme der neuen Heeresstruktur mit 1. Mai 2022 – im Zusammenhang mit der Reorganisation des BMLV und der oberen Führung – bedeutet Auftragserteilungen an das VR1 von 8 Direktionen. Bis April 2022 war das Kommando Streitkräftebasis das unmittelbar vorgesetzte Kommando.

#### **VI.2.2 Kaderanwärterausbildung 1**

Infolge Anrechnung von vorherigen militärischen Ausbildungen, wie z.B. GWD, Ausbildungsdienst, Kaderpräsenzeinheit, Auslandseinsatz etc. begannen 2 Soldatinnen und 30 Soldaten am 9. Mai 2022 als sogenannte Quereinsteiger ihre KAAusb1.

Die KAAusb1 begann im März 2022 bundesweit an drei Ausbildungsorten und endete am 29. Juli 2022. Sie ist Voraussetzung für eine nachfolgende KAAusb2 und KAAusb3 sowie Basis für eine Unteroffiziers- bzw. Offiziersausbildung.



Das Ausbildungsziel der KAAusb1 lautet unter anderem:

„Der Absolvent der KAAusb1 ist zur Führung eines Trupps im Rahmen einer Gruppe nach dem Referenzmodell der Infanterietruppe (Jäger), auch unter wiederholter und zum Teil längerfristiger körperlicher Belastung und Anstrengung befähigt. Er verfügt über eine bereits gereifte Selbst- sowie eine sich kontinuierlich, entwickelnde Fremdeinschätzungsfähigkeit.

In Fragen des Führungsverhaltens sowie des individuellen Lernens tritt er als kompetenter, körperlich leistungsfähiger Soldat und angehende Führungskraft [...] auf. [...].“

### **VI.2.3 Besprechungsthemen zur KAAusb1**

In Gesprächen mit kursteilnehmenden Soldatinnen und Soldaten sowie dem Kader wurde Folgendes angeführt:

#### **Ausfallsquote**

Die Ausfallsquote bei vorangegangenen KAAusb1-Lehrgängen im VR1 lag zwischen 20 und 40 %. Der vorzeitigen Beendigung lagen unter anderem folgende Faktoren zugrunde:

#### **Information**

Moniert wird eine unzureichende bzw. fehlende Information betreffend die herausfordernden Belastungen im Zuge der Ausbildung. Im Einzelfall besteht eine völlig unrealistische Herangehensweise und Einstellung zur KAAusb1. Diesbezüglich ist auch die Personalwerbung zu evaluieren.

#### **Vorbereitung**

Von den Stammeinheiten der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer werden kursspezifische Vorschriften zur Verfügung gestellt. Weitere Unterstützungen zur bestmöglichen Vorbereitung scheitern meist an der Unabkömmlichkeit der betroffenen Soldatinnen und Soldaten im Dienstbetrieb ihrer Stammtruppenkörper. Eine adäquate Vorbereitung hängt von der Eigeninitiative ab.

#### **Militärärztliche Gründe**

In Einzelfällen erfolgen vorzeitige Entlassungen aufgrund Dienstunfähigkeit und Herabsetzungen der Wertungsziffer nach militärärztlicher Beurteilung.



## Kadereignung

Aufgrund der Kapazitätseinschränkungen wegen der COVID-19-Pandemie konnten die Kadereignungsprüfungen nicht immer – wie üblich – vor Kursbeginn erfolgen und Teilnehmer und Teilnehmerinnen mussten später wegen mangelnder Kadereignung ausgeschieden werden.

### „Quereinsteiger“

„Quereinsteiger“ verfügen teils über äußerst mangelhafte militärische Vorkenntnisse, weil die militärischen Ausbildungen größtenteils einige Jahre zurückliegen. Diese Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer erbringen oftmals nicht die notwendige körperliche Leistungsfähigkeit mit bzw. sind die waffentechnischen Fertigkeiten unzureichend. Durch die einsatzorientierte Ausbildung im Rahmen der KAAusb1 entsteht eine hohe Belastung, weshalb in den Regenerationsphasen die Ausbildungsdefizite nicht aufgeholt werden können. Um einen einheitlichen Ausgangsausbildungsstand bei Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern zu erreichen, wird vom Ausbildungskader eine Kurseinstiegsprüfung angeregt.

## Uniform

Die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer der KAAusb1 sind von ihren Stammeinheiten mit unterschiedlichen Uniformmodellen (Camouflage etc.) und Ausrüstungsgegenständen ausgestattet, sodass einerseits der Eindruck eines „Fleckerlteppichs“ entsteht und andererseits unterschiedliche Ausrüstungsgegenstände verfügbar sind.

### VI.2.4 Resumée

- ◆ Sowohl Ausbildungskader als auch die Soldatinnen und Soldaten der KAAusb1 sind motiviert. Übereinstimmend wurde die bisherige Ausbildung gelobt. Der Wechsel zwischen Belastungsphase und leichteren Phasen findet Akzeptanz.
- ◆ In den vergangenen Jahren betrug die Ausfallsquote bei der KAAusb1 im VR1 zwischen 20 und 40 %. Die Abmeldegründe betrafen Verletzungen während der Ausbildung, Herabsetzung der Wertungsziffer, medizinische Gründe, fehlende Kadereignung, falsche Berufsvorstellungen, ungenügende Vorbereitung etc.
- ◆ Die Absolventinnen und Absolventen der KAAusb1 sind zur Führung eines Trupps im Rahmen einer Gruppe nach dem Referenzmodell der Infanterietruppe, auch unter wiederholter und zum Teil längerfristiger körperlicher Belastung und





Anstrengung befähigt. Aufgrund der hohen physischen und psychischen Belastungen während des Kurses wird ein begleitendes Mentoring angeregt.

- ◆ Die Informationen bei der Personalanwerbung lösen in Einzelfällen eine unrealistische Erwartungshaltung aus.
- ◆ Die Unterkünfte in der Hackher-Kaserne sind beengt und abgewohnt. Eine Generalsanierung ist geboten. Das Fassungsvermögen der Metallspinde ist für die Ausrüstung zu gering.
- ◆ Bemängelt wurde der fehlende Tragekomfort des Standard-Feldschuhs. Dieser wurde als Fehlkonstruktion bezeichnet.
- ◆ Die Ausstattung mit Heereskraftfahrzeugen ist prekär (zu wenig, veraltet und reparaturanfällig).

### **VI.3 Prüfbesuch bei AUTCON EUFOR ALTHEA**

Die Parlamentarische Bundesheerkommission führte vom 21. bis 23. Juni 2022 einen Prüfbesuch bei den Soldatinnen und Soldaten von AUTCON EUFOR ALTHEA im Camp Butmir in Sarajevo und im LOT Tuzla und LOT Bratunac, Liaison Observation Teams, durch.

#### **VI.3.1 Allgemeines**

Die Kontingentsstärke zum Prüfzeitpunkt betrug 175 (sechs Soldatinnen und 169 Soldaten).

Der Auftrag von EUFOR ALTHEA ist im Wesentlichen die Stabilisierung der militärischen Aspekte der Friedensabkommen von Dayton und Paris sowie die Stellung militärischer Präsenz, um eine neuerliche Gefährdung des Friedens hintanzuhalten.

EUFOR ALTHEA wird wegen der neutralen Haltung und Vorgangsweise geschätzt.

Die Höhe der Bezüge bei Assistenzeinsätzen im Inland ist ähnlich wie im Auslandseinsatz AUTCON EUFOR ALTHEA. Der geringe besoldungsrechtliche Unterschied zwischen In- und Ausland verringert den Anreiz zur Meldung für Auslandseinsätze.



Zusätzlich bietet der Assistenzeinsatz im Inland den Vorteil, auch nur kurz andauernde Dienstfreistellungen zu Hause zu verbringen.

Aufgrund dienstlicher Unabkömmlichkeit an ihrer inländischen Dienststelle, werden Berufssoldatinnen und Berufssoldaten manchmal verzögert zu Auslandseinsätzen entsandt. Dies führt zu Nachteilen der persönlichen Organisation und Planung betreffend Auslandseinsätzen. Soldatinnen und Soldaten der Miliz sind von dieser Problematik nicht betroffen.

Die Soldatinnen und Soldaten von AUTCON/EUFOR ALTHEA erfüllen ihren Auftrag hoch motiviert und erbringen ausgezeichnete Dienstleistungen.

### VI.3.2 Resumée

- ◆ Der Personalbefüllungsgrad von 78 % führt zur Mehrbelastung bei Spezialfunktionen.
- ◆ Mehrfach auslandseinsatzerfahrenen Unteroffizieren dauert die inländische Vorbereitung für den Einsatz zu lange. Generell wird eine möglichst individuelle Einsatzvorbereitung angestrebt.
- ◆ Das Berufsmilitär und die Miliz hinterfragen die geringe Dauer der Gültigkeit der psychologischen Eignung/Auslandseinsatz.
- ◆ Der truppenärztliche Personalmangel führt zu dienstlichen Mehrbelastungen. Es muss eine insbesondere notärztliche Versorgung zu jeder Zeit gewährleistet sein.
- ◆ Militärseelsorge bietet vor allem bei Auslandseinsätzen eine wichtige Unterstützung für Soldatinnen und Soldaten vor Ort und sollte demnach jedenfalls angeboten werden.
- ◆ Eine technische Adaptierung und Modernisierung der Pilatus PC-6 ist zwingend erforderlich.
- ◆ Das Essensangebot und die Unterkünfte im Camp Butmir sind sehr gut. Vereinzelt wird eine Erhöhung des Essensgeldes bei Dienstverrichtung außerhalb des Camps angeregt.



## VI.4 Prüfbesuch beim Jägerbataillon 24 in Lienz

Am 14. September 2022 führte die Parlamentarische Bundesheerkommission einen Prüfbesuch beim JgB24 in der Haspinger-Kaserne in Lienz durch.

### VI.4.1 Allgemeines

Das JgB24 ebenso wie das JgB23 und das JgB26, alle 6.GebBrig, haben mit ihrer Hochgebirgskomponente ein österreichweites Alleinstellungsmerkmal im Vergleich mit den anderen JgB. Die Zuweisung von Ausrüstung richtet sich offensichtlich nach den Normvorgaben eines JgB – „Alle JgB über einen Kamm“. Hochalpine Gegebenheiten erfordern aber gesonderte Lösungen für Ausbildung, Ausrüstung, Waffen und Gerät, insbesondere bei stark winterlichen Verhältnissen. Dies veranlasste das JgB24 zu einer innovativen Themenführerschaft beim Gebirgskampf: Winkelschießlehre, Unterstützungsteil Lafette, Fliegerabwehr-Lafette, Bergesack, Maschinengewehr-Plattform um ein Einsinken des Zweibeins im Tiefschnee zu verhindern, Rekonstruktionskern des schweren Granatwerfers im Heeresgebirgskampf, Entwicklung und Dokumentation spezialisierter Gefechtstechnik, Wintertarnanzug etc. Der Kampfstiefel schwer eignet sich nur bedingt im Hochgebirge. Ähnliches gilt für das Rückengepäck. Die ergonomische Anpassung ist nur unzureichend möglich.

### VI.4.2 Resümée

- ♦ Die Soldatinnen und Soldaten des JgB24 präsentieren ein herausragendes Maß an Einsatzfreude und Eigeninitiative, um den eigenen Aufgabenbereich abdecken und die Aufträge erfüllen zu können.
- ♦ Es gelingt bei absehbaren Pensionsabgängen oder Versetzungen die Nachbesetzung nicht rechtzeitig und das intensive Ausmaß an AssE führt zu keiner attraktiven Perspektive im Hochgebirgsverband.
- ♦ Das Kaderpersonal wird – wie die GWD – intensiv für Assistenzeinsätze herangezogen, damit ist sowohl die BA 2 und 3 nicht durchführbar als auch der Fähigkeitserhalt des Bataillons nicht möglich.
- ♦ Selbst bei einer Vollkontingentierung der Grundwehrdiener entfällt die gebirgspezifische BA 2 und 3. Nur sehr wenige GWD können motiviert werden im Verband zu bleiben.
- ♦ Es werden fristgerechte Anträge für die Teilnahme an Fortbildungskursen für den WiUO-Kadernachwuchs gestellt, jedoch erfolgt, aufgrund beschränkter



Kursplatzkapazitäten an der Heereslogistikschule, die erforderliche Fach-ÜO-Ausbildung meist erst nach Betrauung mit dem Arbeitsplatz.

- ◆ Die niedrigen Arbeitsplatzwertigkeiten, FG1, u.a. für die Bereiche WiÜO und KzÜO wurden kritisiert.
- ◆ Bei der Abgeltung von Mehrdienstleistungen wurde eine Benachteiligung einhergehend mit einer intransparenten Vorgehensweise geltend gemacht.
- ◆ Für das Universalgeländefahrzeug „BvS10 Hägglunds“ ist kein überdachter Einstellplatz vorhanden.
- ◆ Die Zuweisung von Ausrüstung richtet sich offensichtlich nach den Normvorgaben eines JgB – „Alle JgB über einen Kamm“. Hochalpine Gegebenheiten erfordern aber gesonderte Lösungen für Ausbildung, Ausrüstung, Waffen und Gerät.
- ◆ Die Eigeninitiativen des JgB24 im Bereich Ausrüstung und Material für das spezielle Einsatzspektrum im Hochgebirge ersetzen nicht die übergeordnete Fürsorgeverpflichtung, um die Effizienz in der Ausbildung zu verbessern und das Gefahrenmoment zu reduzieren.
- ◆ Die Ausrüstung der Hochgebirgsmiliz ist nicht vorhanden.
- ◆ Kritisiert wurde die Menschenführung, die Kommandantenfürsorge und der autoritäre Führungsstil des Kommandanten JgB24.  
Der Kommandant des JgB24 wurde im Rahmen eines gemeinsamen Gespräches mit der Parlamentarischen Bundesheerkommission auf die Kritikpunkte der Soldatinnen und Soldaten hingewiesen. Vom Kdt JgB24 wurden umgehend Maßnahmen und Vorhaben konkretisiert, um eine Akzeptanz in seinem Führungsstil zu verbessern.



## VII Weitere Themen

### VII.1 Jahresbericht 2021

Der Jahresbericht 2021 wurde vom Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission an den Bundespräsidenten Dr. Alexander Van der Bellen, an den Präsidenten des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka und an die Bundesministerin für Landesverteidigung Mag. Klaudia Tanner übergeben.

Beim Pressegespräch am 25. April 2022 anlässlich der Präsentation des Jahresberichtes 2021 im Parlament stellte das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission fest, dass die Anzahl der Beschwerden sich wie in den Jahren zuvor in einem Rahmen von etwa 300 Beschwerden pro Jahr bewegte.

Das Bundesheer ist aus verfassungsrechtlichen, demokratiepolitischen und rechtsstaatlichen Gründen unverzichtbar. Nur mit einer kontinuierlichen Budgetsteigerung kann die Personalgewinnung im erforderlichen Umfang gelingen und können die Investitionserfordernisse des Bundesheeres erfüllt werden, auch unter Beachtung der Inflationsrate.

### VII.2 Tagung der Parlamentarischen Bundesheerkommission

Die Parlamentarische Bundesheerkommission führte vom 14. bis 15. September 2022 im Seminarzentrum Felbertal eine Tagung zu folgenden Themen durch: Qualitätsmanagement für die Ausbildung, Ergänzungs- und Stellungswesen, Weiterentwicklung des Sanitätsdienstes und Personalauswahl Bundesheer.

#### VII.2.1 Qualitätsmanagement für die Ausbildung

Der stellvertretende Leiter Dion<sup>3</sup> informierte über das seit 2021 auf der obersten und oberen Führungsebene etablierte Qualitätsmanagementsystem Ausbildung (QMS Ausbildung).

Das QMS Ausbildung wurde in einem knapp 2-jährigen Prozess, unter Einbindung aller 15 Akademien und Waffen- und Fachschulen des Bundesheeres, entwickelt. Es bildet den Rahmen über die bereits an den Akademien und Schulen bestehenden Qualitätsmanagementsysteme (teilweise sind diese auch nach zivilen Normen zertifiziert) und die gesamte Ausbildung bei der Truppe. Das QMS zielt auf die



permanente, selbstgesteuerte Steigerung der Qualität der Ausbildung im gesamten Bundesheer ab und wird auch selbst jährlich einer Reflexion unterzogen.

Entsprechende Kennzahlen sowie ausbildungsbezogene Erkenntnisse aus vielen anderen Berichten (z.B. auch aus dem Jahresbericht der PBHK) und sonstigen Dokumenten sollen das Ausmaß der Zielerreichung, bzw. über einen Zeitraum von zumindest 3 Jahren auch Trends in der Zielerreichung messen.

Der Jahresregelkreis des QMS führt zu einem evidenzbasierten Jahresbericht über die Qualität der Ausbildung generell, inklusive spezifischer Erkenntnisse betreffend die Ausbildung von Grundwehrdienern, Kaderanwärtern, Kaderpersonal einschließlich Miliz und Zivilbediensteten. Mit diesem Bericht werden Verbesserungsmaßnahmen identifiziert, die im Zuständigkeitsbereich der Direktion 3 angeordnet und umgesetzt werden können und die der weiteren Qualitätsverbesserung dienen bzw. auch in Reaktion auf einen etwaigen Qualitätsabfall ergriffen werden. Die Umsetzung der Maßnahmen wird halbjährlich evaluiert. Der Jahresbericht enthält zudem Empfehlungen an die Ressortleitung für die Qualitätssteigerung in jenen Bereichen – insbesondere personelle, materielle und infrastrukturelle Ressourcen – die nicht in die Zuständigkeit der Direktion 3 fallen und die in die entsprechenden Regelkreise der zentralen Prozesse der Landesverteidigung Eingang finden und umgesetzt werden sollen. Grundsätzlich wurde eine relativ hohe Zufriedenheit aller Personengruppen mit der Ausbildung festgestellt, wobei nicht der gemessene absolute Wert der Zufriedenheit im Vordergrund steht, sondern dessen (idealerweise positive) Veränderung über die Jahre. Ein beträchtlicher Teil der angeordneten Maßnahmen zielt auf die weitere Verbesserung der fachlichen, methodischen, sozialen und personalen Kompetenzen der unmittelbar mit den Auszubildenden in Kontakt tretenden Ausbilder in der Truppe und der Lehrkräfte an den Bildungseinrichtungen ab. Während viele andere Voraussetzungen für eine qualitätsvolle Ausbildung (insb. zeitgemäße und einsatzorientierte Ausbildungseinrichtungen und Ausbildungsmittel) in einer mathematischen Gesamtrechnung als Summanden qualifiziert werden können, stellen die angesprochenen Ausbilder und Lehrkräfte Multiplikatoren dar, die Defizite bei den Summanden wettmachen können, im Falle des Versagens aber auch den Gesamterfolg zunichtemachen können, denn eine Multiplikation mit Null ergibt im Gesamtergebnis eine Null. Den Akademien und Schulen, in denen dieses Personal überwiegend ausgebildet wird, kommt in diesem Zusammenhang eine herausragende Bedeutung zu; die entsprechende personelle, materielle und infrastrukturelle Ausstattung dieser Bildungseinrichtungen ist daher unabdingbar.

Die durch den Ausbildungschef des Bundesheeres angeordneten Maßnahmen und ausgesprochene Empfehlungen mit konkretem Bezug zum Jahresbericht 2021 der PBHK adressieren vor allem unangebrachte Ausdrucksweisen im Ausbildungs- und Dienstbetrieb, die Stärkung der Medienkompetenz von Soldatinnen und Soldaten,



Herausforderungen in der Milizausbildung, und durch die PBHK festgestellte personelle, materielle und infrastrukturelle Mängel in den Bildungseinrichtungen.

Ausgewählte Ziele, Kennzahlen und Maßnahmen des QMS Ausbildung sollen auch auf allen Ebenen der Wirkungsorientierung gem. Bundeshaushaltsgesetz 2013 Verwendung finden. Im Bundesvoranschlagsentwurf für das Bundesfinanzgesetz 2023 finden sich als Kennzahlen die Quote der Grundwehrdiener, die die gesamte 6-monatige Ausbildung zum Einsatzsoldaten absolvieren, und die Zufriedenheit von Grundwehrdienern, Milizangehörigen, Zivilbediensteten und Berufssoldatinnen und Berufssoldaten mit der Ausbildung: Aufgeschlüsselt auf generelle Zufriedenheit mit der bisherigen Ausbildung, Erwachsenengerechtigkeit und Abdeckung der Tätigkeit des Arbeitsplatzes.

Das QMS Ausbildung führt zu keinem zusätzlichen Erhebungsaufwand bei der Truppe; es werden ausschließlich bestehende Berichtsformate herangezogen, und die Kennzahlen werden überwiegend aus den zentralen Führungsinformationssystemen des Ressorts oder aus bereits länger etablierten Erhebungen, z.B. Soziales Lagebild und Führungskräftefeedback, generiert. Das QMS Ausbildung wurde für die Ebene der obersten und oberen Führung konzipiert und auch die Maßnahmen und Empfehlungen richten sich an diese Ebenen; das QMS ersetzt daher kein Qualitätsmanagement in den Bildungseinrichtungen und insbesondere auch keine Dienstaufsicht.

## VII.2.2 Ergänzungs- und Stellungswesen

Der Leiter Ergänzung und Miliz informierte über Aspekte des Ergänzungs- und Stellungswesens.

Aktuelle Herausforderungen im Zusammenhang mit Stellungsverfahren:

- ◆ Aufrechterhaltung des Stellungsbetriebes trotz Pandemie und damit verbundenem Infektionsrisiko
- ◆ Mangel an medizinischem und psychologischem Fachpersonal
- ◆ Zahlreiche Verschiebungen von Stellungsterminen aufgrund von Erkrankungen, Lehrveranstaltungen, Urlaubsreisen, Sanierungsmaßnahmen
- ◆ Anträge auf vorzeitige Stellungen im Hinblick auf eine für den Betroffenen günstigere Zuweisung zu einem ZD-Bedarfsträger



- ◆ Alarmierender Gesundheitsstatus der Stellungsprobanden
- ◆ Berechtigte Wünsche, im Interesse der allgemeinen Gesundheit Informationen zu Impfungen, Gesundheitsvorsorge etc. anzubieten

Herausforderungen im Zusammenhang mit Einberufungen:

- ◆ Optimierung der Einberufungsverfahren aus verwaltungsökonomischen Erwägungen aber auch als Service für die Wehrpflichtigen
- ◆ Berücksichtigung persönlicher Wünsche betr. Einberufungszeitpunkt und -ort
- ◆ Facharbeitermangel und daraus resultierende Anregungen auf Befreiung aus gesamtwirtschaftlichen Interessen
- ◆ Mangelnde gesellschaftliche Akzeptanz des Milizsystems auf Grund vernachlässigter Maßnahmen zur Geistigen Landesverteidigung

Durch diese Vollziehungsaufgaben ist im Bereich Ergänzung und Miliz ein intensiver Anknüpfungspunkt zu den Bedürfnissen der Wirtschaft und der Gebietskörperschaften gegeben. Zur Entwicklung des Verständnisses für die jeweiligen Bedürfnisse wurden seit Jahren gemeinsame Informationsveranstaltungen etabliert. Letztlich ist das Zusammenwirken von Heer und Wirtschaft von eminenter Bedeutung.

Optimierungsmaßnahmen streben, wie im Regierungsprogramm 2020 bis 2024 für den Bereich „Grundwehrdienst attraktiv machen“ festgehalten wurde, an, die Stellungsstraßen als ersten Kontaktpunkt mit dem Bundesheer aufzuwerten. Bei Umsetzung dieser Maßnahme ist auch ein erhöhter Zeit-, Sach- und Personalaufwand zu berücksichtigen.

Weiters stand zuletzt in öffentlicher Diskussion der Arbeitsbegriff der „Teiltauglichkeit“. Dazu ist auszuführen, dass das Gesetz lediglich Tauglichkeit, die Untauglichkeit und die vorübergehende Untauglichkeit normiert. Tatsächlich wurden jedoch die ärztlichen und psychologischen Bewertungskataloge überarbeitet und führte diese Maßnahme zu einem merkbaren Anstieg der Quote an tauglichen Wehrpflichtigen.

Bei Stellungspflichtigen werden dennoch häufig psychologische und/oder medizinische Diagnosen erhoben, welche zur Untauglichkeit führen.





### VII.2.3 Weiterentwicklung des Sanitätsdienstes

Die Heeressanitätschefin informierte über die neue Organisationsstruktur in der Direktion 8 und die Weiterentwicklung des Militärischen Gesundheitswesens.

Die Basis der prozessualen Ausrichtung für die gesamtheitliche medizinische/ sanitätsdienstliche, veterinärmedizinische, pharmazeutische, klinisch psychologische und fachlogistische Versorgung des Bundesheeres und allfälliger anderer Bedarfsträger ist der „ultimative Fähigkeitsträger Mensch“.

Dementsprechend wurde seitens der Direktion 8 folgende strategische Ausrichtung und Vision für die weiteren Bearbeitungen entwickelt:

„Das Militärische Gesundheitswesen ist ein rasch verfügbarer, moderner Dienstleister und Einsatzunterstützer mit einer wirkungsorientierten Ausrichtung zur eigenständigen Bewältigung der Einsatz- und Normaufgaben des Bundesheeres in enger Verzahnung mit dem bzw. unter Abstützung auf das zivile öffentliche Gesundheitswesen in Form von Kooperationen im Sinne von Public Public bzw. Private Public Partnership und der Stärkung von ressortübergreifenden Synergieeffekten im Sinne der Health in all Policies Strategie.“

Die dem neuen Risikobild entsprechenden militärstrategischen Vorgaben erfordern eine Neuausrichtung des militärischen Sanitätsdienstes. Die erforderliche Anpassung des zukünftigen Sanitätskonzepts sieht die klare Trennung der Aufgaben im Normbetrieb zu den Aufgaben im Einsatz vor, um einem maximalen Gleichzeitigkeitsbedarf entsprechen zu können. Die Aufrechterhaltung der Grundversorgung, wie der Betrieb der Stellungenstraßen, die präventivmedizinischen Untersuchungen zur Einsatzvorbereitung, uvm sind zur Aufrechterhaltung der Einsatzleistungen des Bundesheeres unabdingbar das hat auch der Einsatz im Rahmen der Corona-Pandemie gezeigt. Wesentlich ist auch der Ansatz der „Kooperativen Versorgung“, d.h. die Bereitstellung und das Zusammenwirken des Militärischen Gesundheitswesens mit dem zivilen Gesundheitssystem auf allen Ebenen in sämtlichen Einsatzszenarien.

Um Fähigkeiten einer kooperativen Sanitätsversorgung entwickeln zu können, sind neben organisatorischen Anpassungen auch der Aufbau zeitgemäßer personeller, materieller und infrastruktureller Strukturen zu schaffen.

Die größte Herausforderung stellt die Bereitstellung des Personals. Um mit dem zivilen Gesundheitssystem konkurrenzfähig zu bleiben, bedarf es jedenfalls markt-konformer Bezahlung, Beschäftigungsmodelle mit hoher Flexibilität sowie rascher und niederschwelliger Aufnahmeverfahren. Die Militärmedizin bietet mit ihren Spezialfeldern der Einsatzmedizin (Notfallmedizin, ABC-Abwehr-Medizin, Traumatologie, Luftfahrtmedizin, Tropenmedizin, Epidemiologie, uvm.) einzigartige Möglichkeiten der



Attraktivität. Um diese Expertisen ausbauen zu können bedarf es eines relevanten Besetzungsgrades vor allem im militärärztlichen Bereich. Von diesem sind wir derzeit aber weit entfernt, wie es sich auch bei den Auslandsmissionen zeigt. Seit Jahren wird das Soll der im Einsatz befindlichen Militärärztinnen und Militärärzte unverantwortlich weit unterschritten.

Eine der Gegenmaßnahmen für die Zukunft begann in diesem Jahr mit dem Medizinstudium im Dienst an der MedUni Wien. Die Militärmedizinstudenten und -studentinnen müssen sich für 20 Jahre verpflichten, damit sie nach dem Studium und ihrer fachärztlichen Ausbildung zu einer entsprechenden Nutzungsphase herangezogen werden können. Neben den zivilen Erfordernissen wäre eine eigene postgraduale Weiterbildung zum Militärarzt bzw. ein Militärärzte-Diplom bei der Österreichischen Ärztekammer erstrebenswert, um auch eine entsprechende nachweisliche Fortbildung für Miliz- und zivile Ärzte sicherzustellen. Das bildet eine wesentliche Basis der zivil militärischen Zusammenarbeit im Rahmen des Staatlichen Krisen- und Katastrophenmanagements.

Die Personalentwicklung der Militärsanitäter und Militärpfleger und anderer akademisierter Gesundheitsberufe erfordert angepasste Laufbahnbilder bis zum Fachoffizier, nicht zu vergessen ist auch die unbedingte Aufstockung an Sanitätslogistikern.

Die geplanten Beschaffungsinvestitionen für das Militärische Gesundheitswesen werden aus dem Sonderbudget abgeleitet und betrifft die 3 Säulen des Aufbauplans:

- ◆ „Verbesserung der Mobilität“ mit geschützten und gehärteten Patiententransportsystemen für Luft und Land,
- ◆ „Erhöhung des Schutzes und Wirkung für unsere Soldatinnen und Soldaten“ mit entsprechender Ausrüstung und modernen Ausbildungssystemen, beginnend von der erweiterten Selbst- und Kameradenhilfe bis zur „State of the Art“ medizinischen Versorgung, sowie im Rahmen der „Autarkie zur Stärkung der Verteidigungsbereitschaft“ mit dem Betreiben von Militärkrankenanstalten. Für ein gezieltes Wirken in diversen Einsatzszenarien ist neben einem Feldspital zum humanitären Einsatz auch die Beschaffung rasch verlegbarer Sanitätselemente, die auch international interoperabel sind, geplant.

Neben der Modernisierung der Infrastruktur der militärmedizinischen Einrichtungen (Truppenambulanzen und Militärkrankenanstalten) ist vor allem auch die Implementierung eines Medizinischen Informationssystems, das den rechtlichen Vorgaben des Datenschutzes entspricht, unabdingbar.



Zusammenfassend darf festgehalten werden, dass das Militärische Gesundheitswesen in sämtlichen Bereichen, personell, materiell aber auch infrastrukturell einen enormen Aufholbedarf hat, um seinen Auftrag im In- und Ausland als zeitgemäßer Fähigkeits-träger zum Schutz der Soldatinnen und Soldaten aber auch der Zivilbevölkerung erfüllen zu können.

#### **VII.2.4 Personalauswahl Bundesheer**

Der Leiter des Heerespsychologischen Dienstes informierte über die Personalauswahl. Der Heerespsychologische Dienst ist für mehr als 10 unterschiedliche psychologische Auswahlverfahren im BMLV hinsichtlich Konzeption, Durchführung und Qualitätsmanagement verantwortlich, bei welchen jährlich über 50.000 Personen überprüft werden.

Die Qualität der Personalauswahl ist ein entscheidender Faktor, da Fehlentscheidungen schwer revidierbar sind und dem Ministerium ein hoher Kostenaufwand entstehen kann.

Im BMLV sind zwei psychologische Testsysteme zu unterscheiden. Jene Auswahlverfahren, die dazu dienen die Besten auszuwählen und solche, denen Mindestanforderungen zugrunde liegen. Zur ersten Kategorie gehört z.B. die Pilotenauswahl. Zur zweiten Kategorie zählen z.B. die Auswahl an den Stellungskommissionen bzw. jene der Kaderanwärterauswahl oder aber für den Auslandseinsatz, für welche Mindestanforderungen definiert wurden, wodurch ein hoher Prozentsatz der Anwärterinnen und Anwärter die Selektion passieren.

Als ein ganz wesentlicher Meilenstein für die gesamte Personalauswahl im Ressort des BMLV wird das neue System CAT5 (Computer Assistierte Testen) genannt. So sind u.a. die meisten der verwendeten Testverfahren selbst erstellt worden, womit enorme Lizenzkosten gespart werden können.

Im Bereich der Feststellung der Wehrtauglichkeit an der Stellungskommission wird dargelegt, dass die Komplexität des psychologischen Verfahrens der dort tätigen Amtssachverständigen in den letzten Jahren ganz deutlich gestiegen ist. Der derzeitige Personalansatz von 2 Psychologen je Stellungshaus entspricht der Ressourcenbeurteilung vor mehr als 20 Jahren.

Die stetig ansteigende Komplexität der durchzuführenden Diagnostik begründet sich im Speziellen aufgrund



- ◆ der besonderen Rahmenbedingungen der Stellungsuntersuchung, welche eine klinisch-psychologische Diagnostik im Zwangskontext bedingen,
- ◆ der Herausforderung der Diagnostik von Suizidalität im Hinblick auf die Zugänglichkeit einer Waffe im Präsenzdienst,
- ◆ einer höheren Prävalenz psychischer Erkrankungen in der Bevölkerung und ein dadurch bedingter Anstieg an Stellungspflichtigen mit psychischen Störungen und in der Folge Einschränkungen der Stellungspflichtigen (u.a. Zunahme an Mehrfachminderungen),
- ◆ des Anstiegs an Stellungspflichtigen mit Migrationshintergrund sowie
- ◆ der Einführung der Teiltauglichkeit.

Von den Kennzahlen her wurde dargestellt, dass die Anzahl der Tauglichen von 2018 auf 2021 gestiegen ist, allerdings hat im gleichen Zeitraum die Anzahl der psychologischen Diagnosen im Rahmen der Einzelminderungen von 3.025 im Jahr 2018 auf 5.216 im Jahr 2021 massiv zugenommen. Dies bedeutet, dass das Ausmaß der psychischen Störungen bei den jungen Männern deutlich gestiegen ist und gleichzeitig die Herausforderung der Militärpsychologen vermehrt darin besteht, hinsichtlich des Ausmaßes der Störung, der Zuverlässigkeit der Störung, der Prognosefähigkeit und der Einschätzung des persönlichen Nachteils des Stellungspflichtigen einen Interessensausgleich zwischen der Person und dem System herzustellen.

Hinsichtlich der personellen Auslastung muss neben den ohnehin schon stark eingeschränkten personellen Ressourcen, von einer langjährigen durchschnittlichen 20 bis 25 % Abwesenheit der an den jeweiligen Stellungsstraßen tätigen Psychologen ausgegangen werden (Krankstände, gesetzliche Fortbildungsverpflichtung etc.).

Bei bis zu 60 Stellungspflichtigen pro Tag ist die tatsächliche Explorationszeit bei personeller Vollbesetzung derzeit aufgrund eingangs dargestellter stark eingeschränkter personeller Ressourcen auf lediglich ca. 18 Minuten pro Stellungspflichtigen beschränkt. In diesen 18 Minuten sind neben der Exploration auch die Vidierung der beigebrachten und erhobenen fremdanamnestic Befunde (erfolgt unmittelbar vor der Exploration) vorzunehmen, die Dokumentation gemäß der gesetzlich vorgeschriebenen Dokumentationspflicht und die eigentliche Gutachtenerstellung.

Daraus leitet sich ein dringender Handlungsbedarf ab.



### VII.3 Jahresempfang 2022

Der Jahresempfang der Parlamentarischen Bundesheerkommission fand am 14. November 2022 im Palais Epstein statt.

In ihrer Festrede bedankte sich die Bundesministerin für Landesverteidigung Mag. Klaudia Tanner sich bei der Kommission für die parteiübergreifende und unabhängige Tätigkeit, die einen wichtigen Beitrag für eine transparente und demokratische Kontrolle leistet.

### VII.4 Miliz

In Fortsetzung der Gesprächsreihe der Parlamentarischen Bundesheerkommission mit dem Milizbeauftragten des Bundesheeres wurde Nachstehendes zur Situation der Miliz festgestellt:

#### VII.4.1 Personal

##### Personalstärke

Die Personalstärke der Miliz beträgt 36.000, davon sind 21.000 unbefristet beordert. Der verbleibende Teil von 15.000 sind befristet Beordnete, die nicht übungspflichtig sind. Die Mobilmachungsstärke des Bundesheeres beträgt 55.000 Soldatinnen und Soldaten.

##### Besetzungsgrad

Der Besetzungsgrad beträgt bei Offiziersfunktionen 55 % und bei Unteroffizieren 45 %. Die finanziellen Anreize für eine freiwillige Meldung sind ausreichend, werden gut angenommen, decken aber den Personalbedarf bei weitem nicht ab. Hervorzuheben ist ein Pilotprojekt mit dem etwa 1.000 Milizsoldaten und Milizsoldatinnen geworben werden konnten. Punkto finanzieller Anreize ist der Plafond der Personalrekrutierung erreicht. Inlandseinsätze werden zu ca. 54 % und Auslandseinsätze zu ca. 34 % von Soldatinnen und Soldaten der Miliz abgedeckt.

##### Eignungstestung

Die zentrale Testung von angehenden Soldatinnen vor Beginn der militärischen Ausbildung im Prüfzentrum Wels bedingt eine hohe Ausfallsrate infolge mangelnder



körperlicher Fitness-Vorbereitung. Grundwehrdiener, die Kaderfunktionen anstreben, absolvieren die Testung je nach Interessensmeldung während des GWD, wobei die körperliche Leistungsfähigkeit durch die fordernde Ausbildung im Regelfall erheblich gesteigert wurde. Aus diesem Grund wird eine vergleichbare Vorgangsweise für Soldatinnen empfohlen, indem die Testung erst 3 Monate nach Antritt erfolgt.

#### **VII.4.2 Sozialrechtliche Aspekte**

Zu den arbeits- und sozialrechtlichen Nachteilen infolge der Präsenzdienstleistungen, wie etwa

- ◆ mögliche Pensionsnachteile aus pauschaler Bemessungsgrundlage
- ◆ Verluste bei Kinderbetreuungsgeld und Familienzeitbonus
- ◆ keine Berücksichtigung der Präsenzdienstzeiten beim besonderen Ausgleichszulagenrichtsatz der Mindestpension
- ◆ vorzeitige abschlagsfreie Alterspension für Langzeitversicherte
- ◆ Frühstarterbonus

ist anzumerken, dass diese seitens BMLV nicht alleine behoben werden können. In regelmäßigen Novellierungsersuchen des BMLV an das BMSGPK wird die Anrechnung aller Zeiten des Präsenzdienstes oder Ausbildungsdienstes als Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit gefordert.

#### **VII.4.3 Beorderung**

Da befristet beordnete Soldaten aufgrund fehlender rechtlicher Grundlagen nicht verpflichtend zu Übungen einberufen werden können, sind Milizübungen in der Praxis nur mit reduzierter Truppe möglich. Ziel ist eine Übung mit Volltruppe, die jedoch nur möglich sein wird, wenn der politische Wille eine verpflichtende Übungstätigkeit auch für diesen Personenkreis vorgibt. Um eine breite Akzeptanz auch im Sinne einer wirtschaftlichen Chancengleichheit zwischen Unternehmen zu erreichen, wird von der Wirtschaft für eine Abstellung von Bediensteten zu Milizübungen eine Planungs- und Rechtssicherheit (Anmerkung: Verpflichtung zu Milizübungen) anstelle des bis dato bestehenden Freiwilligenprinzips geltend gemacht.



Bei verpflichtenden Milizübungen beträgt die personelle Ausfalls-/Abmelderate aus gesundheitlichen, beruflichen oder wirtschaftlichen Gründen im Durchschnitt zwischen 20 und 25 %.

Das Ziel aller Personalgewinnungsmaßnahmen Miliz ist es, möglichst viele unbefristet Beordnete (Milizübungspflichtige) zu gewinnen. Das Modell 6 Monate Grundwehrdienst plus 3 Monate Funktionsdienst trägt derzeit nur unwesentlich dazu bei, weil damit keine Milizübungspflicht verbunden ist. Außerdem wird eine regelmäßige Information und Betreuung von unbefristet Beordneten ein notwendiges Service sein, um ihnen ihre „Stand-by-Position“ in ihrem Verband zu demonstrieren.

#### **VII.4.4 Berufskader und Miliz**

Um eine uneingeschränkte Anerkennung der Miliz auch Bundesheer-intern zu erreichen, wird eine maximale Vereinheitlichung von Ausbildungsschritten an der Theresianischen Militärakademie und der Heeresunteroffiziersakademie sowie an den Waffenschulen angestrebt. Festzuhalten ist, dass die umfangreichen Aufträge des Bundesheeres von Miliz- und Berufssoldatinnen und -soldaten nur gemeinsam erfolgreich bewältigt werden können.

#### **VII.4.5 Ausrüstung**

Die materielle Ausstattung der Miliz ist nach wie vor unzureichend, weil die Gerätschaften an die Waffenschulen und im Auslandseinsatz verteilt sind und dadurch keine rasche Verfügbarkeit gewährleistet ist.

Aus dem 200 Millionen Euro Miliz-Invest bewirkte die Beschaffung von 186 MTW eine erfreuliche Erhöhung der Transportkapazität an ungeschützter Mobilität. Die Ausstattung der Miliz mit dem Tarnanzug ist umgesetzt. Erhebliche Verbesserungen sind beim Ausstattungsgrad an Schutzwesten, Kampfhelmen, Nachtsichtgeräten, Scharfschützengewehren etc. erfolgt.

Für eine starke Miliz werden weitere finanzielle Mittelzuweisungen nötig sein, bis alle Milizanteile gemäß Organisationsplan ausgerüstet sind.



## VIII Internationale Zusammenarbeit

### VIII.1 Internationale Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte

ICOAF, eine Plattform für die Förderung der demokratischen Kontrolle der Streitkräfte, unterstützt den Erfahrungsaustausch und die Vertiefung der Zusammenarbeit für die Ombudsinstitutionen der Streitkräfte. Der Themenschwerpunkt der 14ICOAF vom 2. bis 4. Oktober 2022 in Oslo lautete „Rights and duties of armed forces personnel in peace time and war time between policy and practice“ (Abschluss-erklärung siehe Anhang).

Dem Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission ist die Zusammenarbeit mit vergleichbaren Institutionen auf internationaler Ebene wichtig, um sich über die vielfältigen Aufgabenstellungen von demokratischen Kontrolleinrichtungen der Armeen auf bilateraler und multinationaler Ebene auszutauschen.





## IX Anhang

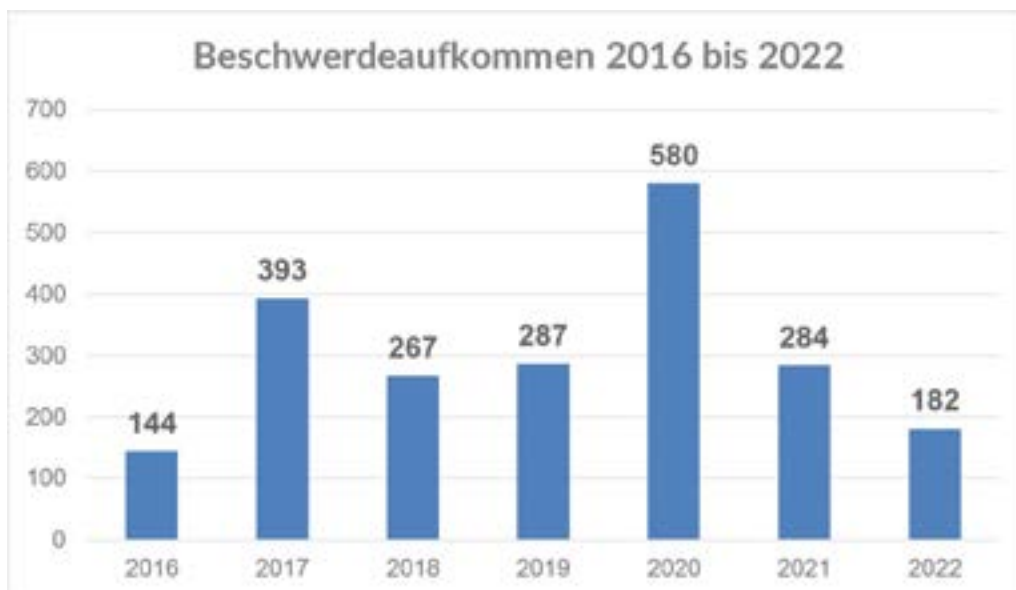
IX.1	Statistische Übersicht zu Beschwerden.....	41
IX.2	Rechtsgrundlagen.....	44
IX.3	Abschlussdokument der 14ICOAF .....	60
IX.4	Bildteil .....	67

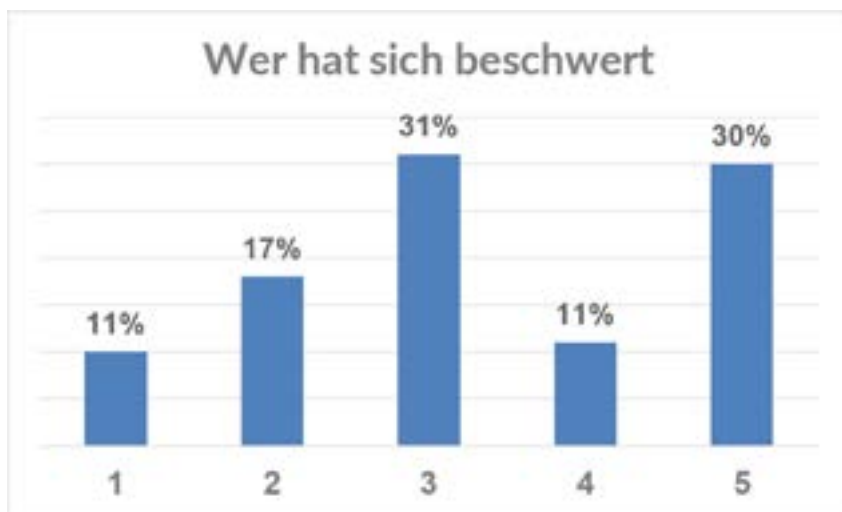


## IX.1 Statistische Übersicht zu Beschwerden

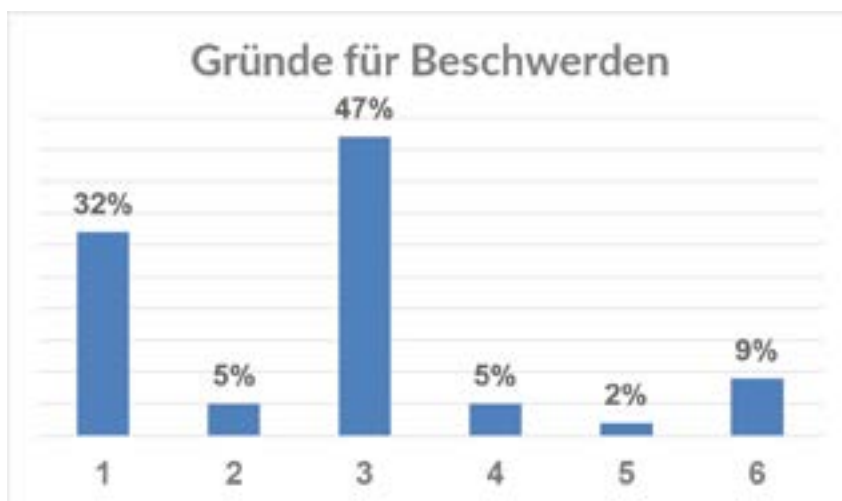
Im Berichtszeitraum nahmen 2.251 Personen die Parlamentarische Bundesheerkommission in Anspruch. In vielen Fällen konnte durch Beratung, Rechtsauskunft sowie Vermittlung von Lösungen rasch und effizient geholfen werden.

In 182 Fällen war ein Beschwerdeverfahren nach den Bestimmungen des § 4 Wehrgesetz 2001 durchzuführen.

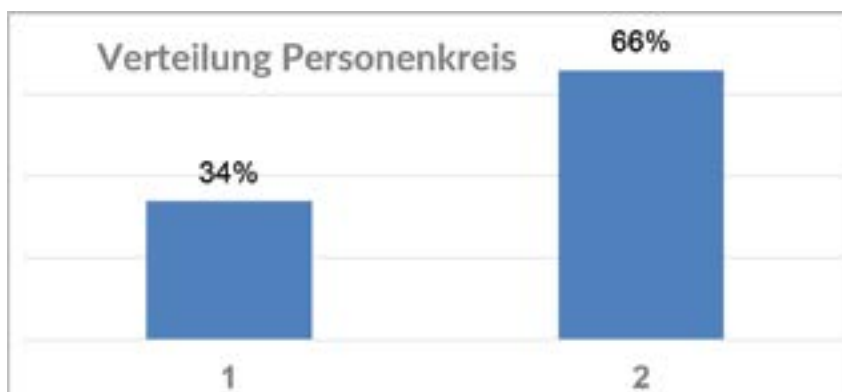




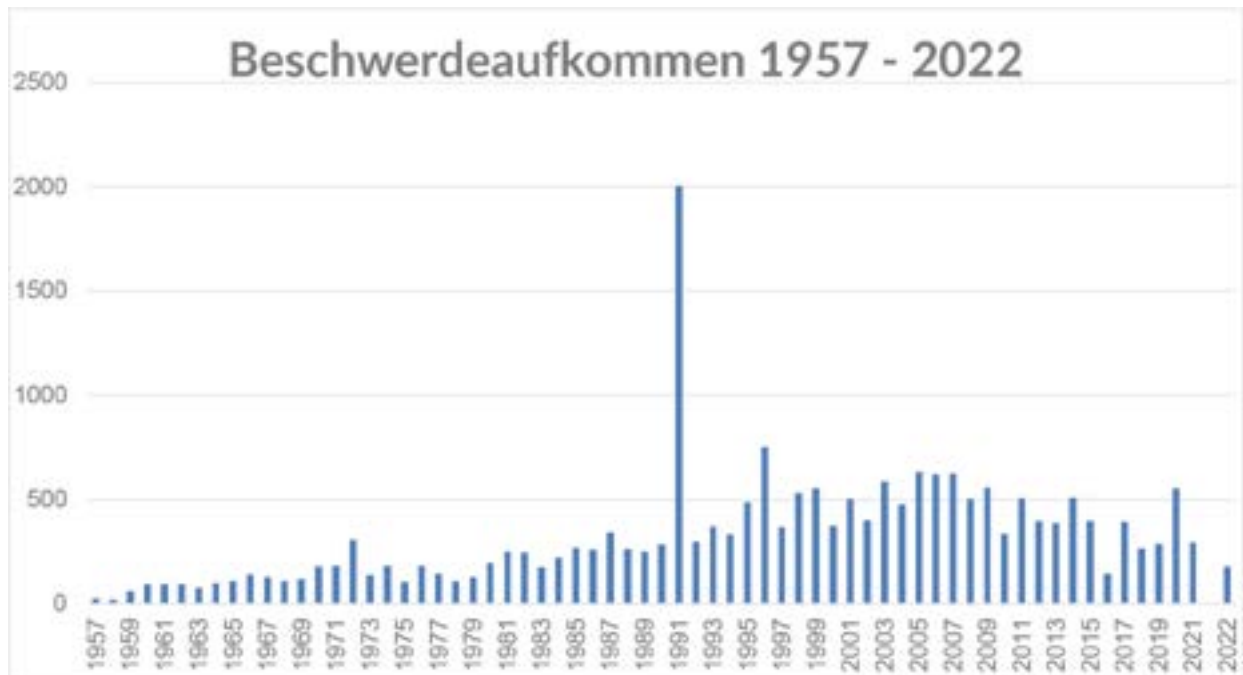
- 1 Rekruten
- 2 Chargen
- 3 Unteroffiziere
- 4 Offiziere
- 5 Sonstige (u.a. anonyme bzw. anonymisierte Einbringen, Zivilbedienstete, Angehörige)



- 1 Personalangelegenheiten
- 2 Disziplinar/Beschwerdeangelegenheiten
- 3 Ausbildung/Dienstbetrieb
- 4 Versorgung
- 5 Infrastruktur
- 6 Sonstiges



- 1 Grundwehrdiener
- 2 Kader





## IX.2 Rechtsgrundlagen

Wehrgesetz 2001 – WG 2001.....	45
Geschäftsordnungsgesetz 1975 – GOG NR 1975.....	48
Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheerkommission.....	49



## Wehrgesetz 2001 – WG 2001

Auszug aus dem Wehrgesetz 2001

BGBI. I Nr. 146, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 207/2022

### Parlamentarische Bundesheerkommission

**§ 4 (1)** (Verfassungsbestimmung) Beim für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister ist eine Parlamentarische Bundesheerkommission für Beschwerdewesen (Parlamentarische Bundesheerkommission) eingerichtet. Der Parlamentarischen Bundesheerkommission gehören drei einander nach Abs. 10 in der Amtsführung abwechselnde Vorsitzende sowie zunächst sechs weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat nach Abs. 9 bestellt, die übrigen sechs Mitglieder entsenden die politischen Parteien nach d'Hondt im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuss des Nationalrates. Jede im Hauptausschuss des Nationalrates vertretene politische Partei hat Anspruch, in der Parlamentarischen Bundesheerkommission vertreten zu sein. Sollte bei dieser Berechnung nicht jede derartige Partei ein Mitglied stellen, so kann diese Partei ein weiteres Mitglied namhaft machen. Die politischen Parteien haben für jedes Mitglied und jeden von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden ein Ersatzmitglied zu nominieren. Die Vorsitzenden bilden gemeinsam das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission. Die Funktionsperiode der Parlamentarischen Bundesheerkommission beträgt sechs Jahre. Als Vorsitzende können nur Mitglieder des Nationalrates und als Mitglieder und Ersatzmitglieder können darüber hinaus auch Experten aus den Gebieten Landesverteidigung und Menschenrechte nominiert werden.

(2) Die Parlamentarische Bundesheerkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind als beratende Organe der Chef des Generalstabes und ein vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zu bestimmender hierfür geeigneter Ressortangehöriger beigegeben.

(4) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben, von Stellungspflichtigen, von Soldaten sowie von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die Präsenzdienst geleistet haben, sowie von Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben, entgegenzunehmen, und – es sei denn, die



Parlamentarische Bundesheerkommission erkennt die Geringfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes – zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen. Dies gilt auch für Beschwerden, die durch Soldatenvertreter eingebracht werden. Sofern diese nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht werden, bedarf es der Zustimmung des Betroffenen. Das Recht zur Einbringung einer Beschwerde erlischt ein Jahr nach Kenntnis des Beschwerdegrundes durch den Beschwerdeführer, jedenfalls aber zwei Jahre nach Wegfall des Beschwerdegrundes. Darüber hinaus ist die Parlamentarische Bundesheerkommission berechtigt, von ihr vermutete Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen. Die Parlamentarische Bundesheerkommission kann die für ihre Tätigkeit erforderlichen Erhebungen nötigenfalls an Ort und Stelle durchführen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.

(5) (Verfassungsbestimmung) Die Parlamentarische Bundesheerkommission verfasst jährlich bis zum 1. März einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen im abgelaufenen Jahr. Dieser Bericht ist vom für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister zusammen mit einer Stellungnahme zu den Empfehlungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission umgehend dem Nationalrat vorzulegen. Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission haben das Recht, an den Verhandlungen über diese Berichte in den Ausschüssen des Nationalrates teilzunehmen und auf ihr Verlangen jedes Mal gehört zu werden. Näheres bestimmt das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

(6) Den Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind die notwendigen Aufwendungen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheerkommission erwachsen, einschließlich der notwendigen Fahrtkosten zu ersetzen. Diese Aufwendungen sind nach den Bestimmungen der Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, für Beamte der Allgemeinen Verwaltung in der Dienstklasse VIII abzugelten. Dem amtsführenden Vorsitzenden gebührt überdies für seine Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheerkommission eine Entschädigung im Ausmaß von 20 vH des Gehaltes eines Bundesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung in der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse IX, den anderen Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung im Ausmaß von 10 vH des bezeichneten Gehaltes. Den Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung nicht, wenn sie Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung sind.

(7) (Verfassungsbestimmung) Der für militärische Angelegenheiten zuständige Bundesminister hat der Parlamentarischen Bundesheerkommission das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen. Das zur Verfügung gestellte Personal ist bei Tätigkeiten in Angelegenheiten der



Parlamentarischen Bundesheerkommission ausschließlich an Weisungen des amtsführenden Vorsitzenden gebunden.

(8) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen ist.

(9) (Verfassungsbestimmung) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission werden vom Nationalrat auf Grund eines Gesamtvorschlages des Hauptausschusses gewählt. Bei der Erstellung des Gesamtvorschlages hat jede der drei mandatsstärksten Parteien des Nationalrates das Recht, je ein Mitglied namhaft zu machen. Bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorsitzenden hat jene im Nationalrat vertretene Partei, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hat, ein neues Mitglied namhaft zu machen. Auf Grund dieses Vorschlages erfolgt die Ergänzungswahl durch den Nationalrat für den Rest der Funktionsperiode.

(10) Die Vorsitzenden wechseln einander in der Amtsführung jeweils nach zwei Jahren in der Reihenfolge der Mandatsstärke der sie namhaft machenden politischen Partei ab. Bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Der jeweils amtsführende Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission führt deren Geschäfte, die übrigen Vorsitzenden nehmen in der genannten Reihenfolge die Funktionen stellvertretender Vorsitzender wahr.

## **Milizübungen und vorbereitende Milizausbildung**

**§ 21** (3) Wehrpflichtige, die sich nicht freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben, jedoch eine vorbereitende Milizausbildung während des Grundwehrdienstes erfolgreich geleistet haben, dürfen zur Leistung von Milizübungen verpflichtet werden, sofern die notwendigen Funktionen nicht ausreichend mit solchen Wehrpflichtigen besetzt werden können, die Milizübungen auf Grund freiwilliger Meldung zu leisten haben. Die Wehrpflichtigen sind hiebei binnen zwei Jahren nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst mit Auswahlbescheid nach den jeweiligen militärischen Bedürfnissen und unter Bedachtnahme auf ihre persönlichen Verhältnisse auszuwählen. Eine solche Verpflichtung darf nur bis zu höchstens 12 vH der Wehrpflichtigen betreffen, die in dem jeweiligen Kalenderjahr den Grundwehrdienst geleistet haben. Dabei sind auf diesen Prozentsatz jene Wehrpflichtigen anzurechnen, die sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben. Auf Verlangen des Wehrpflichtigen ist vor Erlassung eines Auswahlbescheides eine Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission einzuholen. Auf Grund eines rechtskräftigen Auswahlbescheides dürfen die Wehrpflichtigen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres zu Milizübungen herangezogen werden.





## **Geschäftsordnungsgesetz 1975 - GOG NR 1975**

Auszug aus dem Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates  
BGBl. I Nr. 410, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 141/2022

**§ 20a (1)** Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind berechtigt, an den Verhandlungen über den Bericht gemäß § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001 im zuständigen Ausschuss des Nationalrates teilzunehmen.

(2) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission können in den Debatten gemäß Abs. 1 auch wiederholte Male, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen.

(3) Der zuständige Ausschuss kann die Anwesenheit der Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei Debatten gemäß Abs. 1 verlangen.

**§ 29 (2)** Dem Hauptausschuss obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

...

k) Erstattung eines Gesamtvorschlages für die Wahl der Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 4 Abs. 9 Wehrgesetz 2001.

**§ 87 (4)** Der Präsident des Rechnungshofes, die Mitglieder der Volksanwaltschaft sowie die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 4 Wehrgesetz werden auf Vorschlag des Hauptausschusses gewählt.



## **Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheerkommission**

Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat am 16. April 2018 gemäß § 4 Abs. 8 Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 102/2019, folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **Sprachliche Gleichbehandlung**

Die in der Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheerkommission verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

### **Zusammensetzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission**

**§ 1 (1)** Der Parlamentarischen Bundesheerkommission gehören als Mitglieder an: die vom Nationalrat gemäß § 4 Abs. 9 Wehrgesetz 2001 bestellten drei einander in der Amtsführung abwechselnden Vorsitzenden sowie zunächst sechs weitere von den im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke entsendete Mitglieder. Sollte bei dieser Berechnung nicht jede derartige Partei ein Mitglied stellen, so kann diese Partei ein weiteres Mitglied namhaft machen. Die Vorsitzenden bilden gemeinsam das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission. Die Funktionsperiode der Parlamentarischen Bundesheerkommission beträgt sechs Jahre.

(2) als Ersatzmitglieder:

die von den politischen Parteien für jedes Mitglied und für jeden von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden nominierten Vertreter. Die Ersatzmitglieder sind, für die Dauer der Verhinderung der in Abs. 1 Genannten, Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission.

(3) Der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind als beratende Organe beigegeben:

- ◆ der Chef des Generalstabes,
- ◆ ein vom für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister zu bestimmender, hierfür geeigneter Ressortangehöriger.

Den beratenden Organen sind die ordnungsgemäß ausgewiesenen Vertreter gleichzusetzen. Ein militärärztlicher Sachverständiger nimmt an den Sitzungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission teil.



(4) Vor erstmaliger Ausübung der Funktion sind die in Abs. 1 und 2 genannten Vertreter vom amtsführenden Vorsitzenden, der amtsführende Vorsitzende von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied der Parlamentarischen Bundesheerkommission anzugeloben. Die Angelobungsformel lautet:

„Ich gelobe, als Mitglied (Vorsitzender) der Parlamentarischen Bundesheerkommission unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen tätig zu sein.“

(5) Die Vorsitzenden, die weiteren Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet (Art. 20 Abs. 3 B VG).

(6) Dem amtsführenden Vorsitzenden obliegt die Wahrnehmung der ihm gemäß dem Wehrgesetz 2001 und dieser Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben, insbesondere hinsichtlich der Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzung sowie des Sitzungsprotokolls und des Jahresberichtes. Er wird im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter vertreten. In diesem Fall kommt jenem Stellvertreter die Funktion des amtsführenden Vorsitzenden zu, der dem Verhinderten nach Ablauf von dessen zweijähriger Funktionsperiode gemäß § 4 Abs. 10 Wehrgesetz 2001 als amtsführender Vorsitzender nachfolgen wird. Wird jedoch der amtsführende Vorsitzende von der drittstärksten Partei gestellt, so nimmt seine Funktion als stellvertretender Vorsitzender der Vertreter der mandatsstärksten Partei wahr. Gleichzeitig ist das für den verhinderten Vorsitzenden vorgesehene Ersatzmitglied einzuberufen; diesem Ersatzmitglied kommt jedoch nur die Funktion eines Mitgliedes gemäß § 1 Abs. 1 zu.

## **Aufgaben der Parlamentarischen Bundesheerkommission**

**§ 2 (1)** Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden

- a) von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben,
- b) von Stellungspflichtigen,
- c) von Soldatinnen und Soldaten,
- d) von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die den Präsenzdienst geleistet haben, und von Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben,
- e) von Soldatenvertretern namens der von ihnen zu vertretenden Soldaten (sofern die Beschwerde nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht wird, bedarf es der Zustimmung des Betroffenen)

zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen.



(2) Darüber hinaus ist die Parlamentarische Bundesheerkommission berechtigt, von ihr vermutete Mängel oder Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amtswegen zu prüfen.

(3) Die Parlamentarische Bundesheerkommission kann die für ihre Tätigkeit notwendigen Erhebungen nötigenfalls an Ort und Stelle durchführen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.

(4) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat ferner die Stellungnahmen zu beschließen, die gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 auf Verlangen des Wehrpflichtigen vor der Erlassung eines Auswahlbescheides einzuholen sind.

(5) Die Parlamentarische Bundesheerkommission führt Informationsveranstaltungen über ihre Aufgaben und Tätigkeiten im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung durch.

(6) Die Parlamentarische Bundesheerkommission arbeitet auf bilateraler und multinationaler Ebene mit international vergleichbaren Einrichtungen, insbesondere im Rahmen der Internationalen Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte, zusammen.

## **Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission**

**§ 3 (1)** Zur Besorgung der anfallenden Geschäfte der Parlamentarischen Bundesheerkommission ist das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission eingerichtet. Der für militärische Angelegenheiten zuständige Bundesminister hat gemäß § 4 Abs. 7 Wehrgesetz 2001 der Parlamentarischen Bundesheerkommission das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen.

Dieses Personal erhält seine Weisungen ausschließlich vom amtsführenden Vorsitzenden. Zur Entscheidung in allen den Dienstbetrieb im Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission direkt und unmittelbar organisatorisch beeinflussenden Personalangelegenheiten (insbesondere Anordnung und Genehmigung von Überstunden, Regelung des Abbaus von Zeitausgleich, Dienstfreistellungen, Inanspruchnahme von Urlaub, Aus- und Weiterbildung) ist der amtsführende Vorsitzende berufen. In allen darüber hinausgehenden Personalangelegenheiten hat der Entscheidung durch den für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister eine Kontaktaufnahme mit dem amtsführenden Vorsitzenden voranzugehen.



- (2) Der Leiter des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission und dessen Mitarbeiter üben ihre Tätigkeit auf Grund der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung aus. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
- a) Dienst um die Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
  - b) Administration und Kanzleiorganisation der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
  - c) Verbindungsdienst, zum Präsidium des Nationalrates, zur Parlamentsdirektion, zur Präsidentschaftskanzlei, zu den Dienststellen des Bundesministeriums für Landesverteidigung, insbesondere zu den beratenden Organen der Parlamentarischen Bundesheerkommission, zu sonstigen sachlich in Betracht kommenden Zentralstellen anderer Bundesministerien im Rahmen der Zuständigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
  - d) Vorbereitung und Unterstützung der Sitzungen des Präsidiums und des Plenums der Parlamentarischen Bundesheerkommission sowie von Anhörungen und Überprüfungen von ao. Beschwerden bzw. vermuteten Mängeln und Übelständen im militärischen Dienstbereich an Ort und Stelle;
  - e) Erhebung von Sachverhalten zu eingebrachten ao. Beschwerden bzw. amtswegig eingeleiteten Verfahren;
  - f) Einholung von Stellungnahmen des Bundesministeriums für Landesverteidigung sowie anderer Dienststellen in Vorbereitung der Erledigung von ao. Beschwerden und amtswegigen Überprüfungen;
  - g) Vorbereitung von Empfehlungsentwürfen für die Sitzungen des Präsidiums und des Plenums der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
  - h) Umsetzung der Beschlüsse der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
  - i) Bearbeitung von Anfragen an die Parlamentarische Bundesheerkommission bzw. das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
  - j) Annahme von unmittelbar bei der Parlamentarischen Bundesheerkommission eingebrachten ao. Beschwerden bzw. Mitteilungen, die zu amtswegigen Überprüfungen führen könnten;
  - k) Evidenz, Dokumentation und Auswertung der eingebrachten ao. Beschwerden bzw. amtswegig durchgeführten Überprüfungen sowie Führung einer diesbezüglichen Statistik für die Parlamentarische Bundesheerkommission;
  - l) Vorbereitung des Jahresberichtes der Parlamentarischen Bundesheerkommission und Bearbeitung der hiezu ergangenen Stellungnahme des für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesministers;
  - m) Angelegenheiten der Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilung der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
  - n) Vorbereitung von Stellungnahmen der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001.



(3) Für die Durchführung der übertragenen Aufgaben ist der Leiter des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission genehmigungsberechtigt. Sonstige Angelegenheiten, zu deren selbstständiger Behandlung er vom amtsführenden Vorsitzenden ermächtigt wurde, sind in dessen Namen zu erledigen und zu unterfertigen. Der amtsführende Vorsitzende kann jede Angelegenheit an sich ziehen oder sich die Genehmigung der Entscheidung vorbehalten.

### **Beschlussfassung der Parlamentarischen Bundesheerkommission**

§ 4 (1) Die Parlamentarische Bundesheerkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorsitzende und zumindest die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind.

(2) Für die Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des amtsführenden Vorsitzenden den Ausschlag.

### **Aufgaben der Vorsitzenden**

§ 5 (1) Die Sitzungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission werden vom amtsführenden Vorsitzenden gemeinsam mit seinen beiden Stellvertretern (Präsidium) unter Mitwirkung des Leiters des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission vorbereitet.

(2) Jede unmittelbar oder auf dem Dienstweg bei der Parlamentarischen Bundesheerkommission eingelangte Beschwerde ist unverzüglich dem amtsführenden Vorsitzenden vorzulegen. Für jeden Beschwerdefall ist einer der drei Vorsitzenden als Berichterstatter zu bestellen. Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres haben die drei Vorsitzenden eine Geschäftsverteilung zu beschließen, aus der ersichtlich ist, nach welchen Gesichtspunkten die Zuteilung der Beschwerdefälle an die Berichterstatter vorzunehmen ist.

(3) Bei offenkundiger Unzuständigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission, bei von der Parlamentarischen Bundesheerkommission bereits entschiedenen Angelegenheiten und bei Mangel der Berechtigung zur Erhebung einer Beschwerde hat der amtsführende Vorsitzende dem Beschwerdeführer mitzuteilen, dass die Beschwerde voraussichtlich von der Parlamentarischen Bundesheerkommission nicht behandelt werden wird.



(4) Anonym eingebrachte Beschwerden sind vom amtsführenden Vorsitzenden entgegenzunehmen. Der Parlamentarischen Bundesheerkommission ist darüber und über die zu diesen Beschwerden übermittelten Berichte und Stellungnahmen des für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesministers zu berichten.

(5) Richtet sich eine Beschwerde gegen eine Entscheidung, gegen die ein Rechtsmittel zulässig ist, so ist der Beschwerdeführer umgehend auf die Möglichkeit der Einbringung der genannten Rechtsmittel hinzuweisen.

(6) Der amtsführende Vorsitzende hat den Beschwerdeführer vom Einlangen und von der weiteren Behandlung der Beschwerde zu verständigen.

(7) Der amtsführende Vorsitzende hat die Ermittlung des Sachverhaltes oder eine Überprüfung der Beschwerde durch die Parlamentarische Bundesheerkommission nötigenfalls an Ort und Stelle (§ 8 Abs. 9) einzuleiten bzw. durchzuführen, die Art der Erhebung festzulegen und gegebenenfalls die Vorlage eines Erhebungsberichtes samt Stellungnahme des für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesministers zu veranlassen.

(8) Der amtsführende Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass die für die Beschlussfassung der Parlamentarischen Bundesheerkommission über eine Beschwerde erforderlichen Auskünfte und Unterlagen unverzüglich, jedoch spätestens sechs Wochen nach Einlangen der Beschwerde, zur Verfügung stehen. Über die Begründung einer Überschreitung dieser Frist ist der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei der nächsten Sitzung zu berichten.

(9) Das Ersuchen des Wehrpflichtigen um Einholung einer Stellungnahme gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 ist vom amtsführenden Vorsitzenden sogleich - spätestens mit der Aussendung der Unterlagen für die nächste Sitzung - den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission zuzuleiten. Ist ein Mitglied der Parlamentarischen Bundesheerkommission der Auffassung, dass für die Beurteilung des Falles zusätzliche Erhebungen erforderlich sind, sind diese Erhebungen vom amtsführenden Vorsitzenden unverzüglich zu veranlassen.

(10) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind berechtigt, an den Verhandlungen über den Bericht gemäß § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001 im zuständigen Ausschuss des Nationalrates teilzunehmen. Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission können in diesen Debatten auch wiederholte Male, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen. Der zuständige Ausschuss kann die Anwesenheit der Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei diesen Debatten verlangen.



## **Verarbeitung personenbezogener Daten**

**§ 6** Im Zuge der Bearbeitung von Beschwerden und Anfragen dürfen personenbezogene Daten im Sinne der Bestimmungen des § 55a Wehrgesetz 2001 verarbeitet werden.

## **Amtswegige Prüfung von Mängeln oder Übelständen sowie Prüfung von Beschwerden an Ort und Stelle**

**§ 7 (1)** Die amtswegige Prüfung eines vermuteten Mangels oder Übelstandes im militärischen Dienstbereich oder die Prüfung von Beschwerden an Ort und Stelle setzen einen diesbezüglichen Beschluss der Parlamentarischen Bundesheerkommission voraus.

(2) In besonders dringlichen Fällen kann, wenn die Parlamentarische Bundesheerkommission nicht zusammengetreten ist, das Präsidium einen entsprechenden Beschluss fassen und eine amtswegige Prüfung von Mängeln oder Übelständen oder eine Prüfung an Ort und Stelle vornehmen. Dafür gelten die §§ 4 sowie 5 Abs. 2, 7 und 8 sinngemäß.

(3) Die Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind über einen Beschluss des Präsidiums im Sinne des Abs. 2 unverzüglich zu verständigen. Im Falle einer Erhebung an Ort und Stelle steht es jedem Mitglied frei, an einer solchen Erhebung des Präsidiums teilzunehmen.

(4) Im Falle eines Beschlusses des Präsidiums im Sinne des Abs. 2 ist der Parlamentarischen Bundesheerkommission über das Ergebnis der Prüfung sowie über die diesbezüglich durchgeführten Erhebungen und gesetzten Maßnahmen zu berichten.

## **Einberufung der Sitzungen**

**§ 8 (1)** Die Parlamentarische Bundesheerkommission ist vom amtsführenden Vorsitzenden nach Terminabsprache mit den stellvertretenden Vorsitzenden und den Mitgliedern in der Regel mindestens einmal monatlich einzuberufen.

(2) Auf Verlangen mindestens zweier Mitglieder hat der amtsführende Vorsitzende die Parlamentarische Bundesheerkommission innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.





(3) Die Einberufung, der die Tagesordnung der Sitzung anzuschließen ist, ist schriftlich auszufertigen und nachweislich den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission sowie den beratenden Organen zeitgerecht, möglichst acht Tage vor dem Sitzungstermin, zuzustellen.

(4) Dem Einberufungsschreiben sind die für die Beschlussfassung notwendigen Unterlagen und allenfalls bereits getroffene Maßnahmen sowie ein Vorschlag des Berichterstatters für die Beschlussfassung der Parlamentarischen Bundesheerkommission anzuschließen.

(5) Ersuchen des Wehrpflichtigen um Einholung einer Stellungnahme gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz sind unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zu behandeln. Im Vorschlag des amtsführenden Vorsitzenden für die Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind die bezugnehmenden Unterlagen anzuschließen.

(6) Steht bei Einberufung der Sitzung das Vorliegen einer Verhinderung fest, so sind die Sitzungsunterlagen dem jeweiligen Ersatzmitglied durch das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission zuzustellen. Ergibt sich die Verhinderung später, so ist das verhinderte Mitglied verpflichtet, die Einberufung samt Beilagen dem Ersatzmitglied zu übermitteln und den amtsführenden Vorsitzenden oder das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission von seiner Verhinderung zu verständigen.

## Sitzungen

§ 9 (1) Der amtsführende Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt nach Erledigung der Tagesordnung die Sitzung. Er kann sie für kurze Zeit unterbrechen oder vertagen; der neue Termin ist sofort festzusetzen oder über das Büro den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission gesondert mitzuteilen.

(2) Im Falle seiner kurzfristigen Verhinderung kann der Vorsitzende den im § 1 Abs. 6 festgelegten Stellvertreter mit den in Abs. 1 genannten Aufgaben betrauen.

(3) Die Parlamentarische Bundesheerkommission kann eine Abänderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschließen.

(4) In den folgenden Fällen ist eine Beschwerde – abgesehen von einem allfälligen Aufgreifen von Amts wegen – nicht zu behandeln und das Verfahren einzustellen:

- a) wenn kein Beschwerdeberechtigter (§ 2 Abs. 1) die Beschwerde erhoben hat,
- b) wenn eine persönliche Betroffenheit (§ 12 Abs. 1 ADV) nicht nachgewiesen wird,



- c) wenn kein Misstand aus dem militärischen Dienstbereich behauptet wird. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Beschwerde ausschließlich eine Dienstrechtsangelegenheit der Beamten oder Vertragsbediensteten betrifft (und keine sonstigen Misstände aus dem militärischen Dienstbereich behauptet werden),
- d) wenn die Beschwerde aus freien Stücken zurückgezogen wird,
- e) wenn in der Beschwerdeangelegenheit bereits eine Empfehlung beschlossen wurde und kein Anlass für eine Wiederaufnahme besteht,
- f) bei Geringfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes (§ 4 Abs. 4, 1. Satz Wehr-gesetz 2001),
- g) bei Vorliegen von Verjährung (§ 4 Abs. 4, 4. Satz WG 2001).

(5) In den übrigen Fällen ist die Beschwerde inhaltlich zu behandeln. Dies umfasst auch Fälle,

- a) wenn die formelle Möglichkeit der Anrufung der Höchstgerichte bzw. der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht besteht, diese jedoch keine materielle Entscheidungskompetenz haben;
- b) wenn ein Fristenablauf ein weiteres Disziplinar- oder gerichtliches Verfahren nicht zulässt.

Ist in einer Beschwerdeangelegenheit zugleich ein Verfahren (Disziplinar- oder gerichtliches Verfahren) anhängig, ist die Behandlung dieses Beschwerdepunktes bis zur rechtskräftigen Entscheidung auszusetzen.

(6) Sofern die Zuständigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission feststeht, hat die Parlamentarische Bundesheerkommission die Beschwerde beziehungsweise das Ergebnis einer amtswegigen Prüfung (Einschau, Anhörung etc.) zu behandeln. Hinsichtlich ihrer Erledigung hat die Parlamentarische Bundesheerkommission Empfehlungen oder aus Anlass eines konkreten Falles eine Empfehlung besonderer Art zu beschließen.

(7) Sind in Angelegenheiten, die den Gegenstand einer Beschwerde oder einer amtswegigen Prüfung bilden, bereits Maßnahmen durch den für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister oder dessen Organe getroffen worden, so ist darüber zu beschließen, ob diese Maßnahmen als ausreichend erachtet werden.

(8) Zur Stellung von Anträgen für Beschlüsse der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind die Mitglieder berufen. Den beratenden Organen ist ebenso wie allen Mitgliedern das Wort zu erteilen, sooft sie sich zu Wort melden. Die beratenden Organe sind überdies verpflichtet, auf Befragen der Mitglieder Auskünfte zu erteilen.

(9) Hält der jeweilige Berichterstatter oder ein Mitglied weitere Erhebungen, insbesondere eine Überprüfung an Ort und Stelle, die Anhörung von Beschwerdeführern oder Beschwerdebezogenen oder die Heranziehung von Zeugen und



Sachverständigen für erforderlich, so haben sie einen entsprechenden Antrag beim Präsidium oder in der Sitzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission zu stellen. Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat im Falle der Stattgebung des Antrages die Frist für die Durchführung des Beschlusses festzusetzen.

(10) Die von den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß Abs. 6 gefassten Beschlüsse sind von den bei der Beratung anwesenden Mitgliedern zu unterfertigen und dem Bundesminister für Landesverteidigung zuzuleiten.

(11) Die Bestimmungen der Abs. 7, 8 und 10 sind auf das Verfahren über die Beschlussfassung einer Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 sinngemäß anzuwenden. Die Sitzungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind nicht öffentlich.

## **Sitzungsprotokoll**

**§ 10 (1)** Über jede Sitzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission ist ein Protokoll zu verfassen, in dem die Teilnehmer an der Sitzung und alle in der Sitzung gefassten Beschlüsse festzuhalten sind und dem eine Ausfertigung der Tagesordnung anzuschließen ist.

(2) Bei Beschlüssen, die nicht einstimmig gefasst werden, sind die Für- und Gegenstimmen zu protokollieren. Jedes Mitglied kann eine ausführliche Darstellung der von ihm für oder gegen einen Antrag geltend gemachten Gründe zu Protokoll bringen lassen.

(3) Das Protokoll ist vom amtsführenden Vorsitzenden auf seine Richtigkeit zu prüfen, von diesem und vom Leiter des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission zu unterfertigen. Es ist bei der nächstfolgenden Sitzung zur Einsichtnahme bereitzuhalten.



## Jahresbericht

**§ 11 (1)** Bis Ende Jänner jeden Jahres ist den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission vom amtsführenden Vorsitzenden ein Entwurf des Berichtes über die Tätigkeit und die Empfehlungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission im abgelaufenen Jahr (§ 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001) zuzuleiten.

(2) Ergeben sich aus der Behandlung von Beschwerden Empfehlungen oder Wahrnehmungen, die über den Einzelfall hinaus Bedeutung haben, sind diese zur Vorbereitung des Jahresberichtes nach Weisung des amtsführenden Vorsitzenden vom Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission in einem Vermerk aufzunehmen.

(3) Über die Tätigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission betreffend die Stellungnahmen gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 ist in einem gesonderten Abschnitt zu berichten.

(4) Der unter Berücksichtigung allfälliger Anregungen der Mitglieder ausgearbeitete endgültige Jahresbericht ist nach Beschlussfassung durch die Parlamentarische Bundesheerkommission bis 1. März umgehend dem für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister zu übermitteln.



### **IX.3 Abschlussdokument der 14ICOAF**

#### **Erklärung der Konferenz**

The International Conference of Ombuds Institutions for the Armed Forces fand zum 14. Mal statt, innerhalb der Konferenz wird der Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren gefördert und die Zusammenarbeit von Ombudsinstitutionen intensiviert.

Vom 2. bis 4. Oktober 2022 fand die 14ICOAF in Oslo statt, die gemeinsam vom Parliamentary Ombud's Committee for the Norwegian Armed Forces und von DCAF – the Geneva Centre for Security Sector Governance – veranstaltet wurde.

Wie in den Vorjahren erreichte die Konferenz Vertreterinnen und Vertreter von Ombudsinstitutionen aus fast 50 Ländern. Die ICOAF konnte auch dieses Jahr wieder ihre Rolle als Plattform zur Förderung der demokratischen Aufsicht über die Streitkräfte und zur Verhinderung von Missständen in der Verwaltungstätigkeit und Menschenrechtsverletzungen weiter festigen und stärken.

Diese Erklärung der Konferenz dient als Zusammenstellung bewährter Praktiken und Schlüsselgedanken, die auf der Konferenz erörtert wurden, sie stellt jedoch keine Verpflichtung dar, nach diesen Praktiken zu handeln oder sie umzusetzen. Ombudsinstitutionen haben spezifische und einzigartige Mandate, weshalb möglicherweise nicht alle – grundsätzlich gut bewährten – Praktiken für alle Institutionen im gleichen Maße relevant sind.

Die teilnehmenden Institutionen erklären Folgendes:

#### **Einführung**

1. Aufbauend auf den Erfolgen der vorangegangenen dreizehn Internationalen Konferenzen der Ombudsinstitutionen für Streitkräfte in Berlin (2009), Wien (2010), Belgrad (2011), Ottawa (2012), Oslo (2013), Genf (2014), Prag (2015), Amsterdam (2016), London (2017), Johannesburg (2018), Sarajevo (2019), einer virtuellen Konferenz (2020) und einer von Canberra aus veranstalteten Hybridkonferenz (2021), befasste sich die Konferenz 2022 mit den Rechten und Aufgaben der Streitkräfte in Friedens- und Kriegszeiten.
2. Wir erkennen an, dass sich die ICOAF als wichtiges internationales Forum zur Förderung und Gewährleistung der demokratischen Kontrolle der Streitkräfte etabliert



hat, wobei die teilnehmenden Institutionen gemeinsame Bestrebungen zur Verhinderung von Missständen und Menschenrechtsverletzungen verfolgen.

3. In Anerkennung der Tatsache, dass jeder nationale Kontext einzigartig ist, unterstreichen wir die Bedeutung eines ständigen internationalen Dialogs zwischen Ombudsinstitutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten innerhalb der und durch die Streitkräfte.

### **Rechte und Pflichten von Streitkräften zu Kriegszeiten- Befehlsgehorsam**

4. Die Befolgung von Befehlen ist eine notwendige Voraussetzung für die Effektivität und Effizienz der Streitkräfte im Allgemeinen, jedoch wurde von den teilnehmenden Institutionen wiederholt bekräftigt, dass für Militärangehörige auch die Pflicht besteht, sich an internationale Gesetze und Kriegsbräuche, d. h. an das humanitäre Völkerrecht (IHL), zu halten.

5. Operative Effizienz kann nicht um jeden Preis erreicht werden – gewisse Grenzen sind stets zu beachten und einzuhalten. Die operative Effizienz ist eng verbunden und gleichzeitig begrenzt mit den Grundsätzen der Legalität und der rechtlichen Verantwortung sowie mit ethischen Bedenken. Zu diesem Zweck betonten die teilnehmenden Institutionen die Wichtigkeit von obligatorischen, klar geregelten und effektiven Verfahren für Militärangehörige betreffend Befehle und Anordnungen, welche gegen das IHL oder andere geltende Gesetze verstoßen.

6. Angesichts der möglichen Überlappung von Zuständigkeiten betonten die teilnehmenden Institutionen die Notwendigkeit, die Mandate und Befugnisse von Ombudsinstitutionen und Gerichten, seien es Militär- oder Zivilgerichte, klar abzugrenzen, insbesondere in Fällen, die gleichzeitig von beiden Institutionen bearbeitet werden.

7. Die teilnehmenden Institutionen waren sich einig, dass Ombudsinstitutionen eine wichtige Rolle dabei spielen sollten, dass Angehörige der Streitkräfte vor und während eines bewaffneten Konflikts die geltenden Gesetze und ihre Rechte und Pflichten vollständig kennen. Der Beitrag von Ombudsinstitutionen könnte in der aktiven Teilnahme und Mitarbeit an Schulungen für Militärangehörige betreffend internationale Menschenrechte, humanitäres Völkerrecht und Beschwerde- und Meldeverfahren sowohl in Kriegs- als auch in Friedenszeiten, bestehen.



## **Rechte und Pflichten von Streitkräften zu Friedenszeiten – Unterstützung ziviler Behörden (Assistenzeinsätze)**

8. Die teilnehmenden Institutionen stellten fest, dass Streitkräfte weltweit eingesetzt werden, um zivile Behörden in verschiedensten Bereichen zu unterstützen, dies innerhalb eines klar definierten Rechtsrahmens sowie unter Achtung der Menschenrechte. Angehörige der Streitkräfte werden beispielsweise eingesetzt bei der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie, bei sicherheitspolizeilichen Einsätzen (z.B. bei außergewöhnlichen Sicherheitsbedrohungen), zur Bekämpfung von Naturkatastrophen (z. B. bei extremen Wetterbedingungen) oder zur Unterstützung demokratischer Prozesse (z. B. bei Wahlen). Die teilnehmenden Institutionen begrüßten zwar die sich wandelnden Rollen der Streitkräfte, waren sich aber einig, dass der Einsatz von Streitkräften zur Unterstützung ziviler Behörden auch eine Reihe wichtiger Fragen aufwirft, beispielsweise die Frage, unter wessen Kommando gemeinsame Operationen durchgeführt werden und welche Einsatzregeln gelten.

9. In Anbetracht der Rolle der Streitkräfte bei sicherheitspolizeilichen Einsätzen betonten die teilnehmenden Institutionen die Bedeutung einer angemessenen Ausbildung und Ausrüstung, zumal diese Aufgaben, im Gegensatz zu typisch militärischen Einsätzen, mit einem sehr engen Kontakt zur zivilen Bevölkerungen einhergehen.

## **Geschlechtergleichstellung in Streitkräften**

10. Die teilnehmenden Institutionen sind sich einig, dass die Rolle der Soldatin das Prinzip „Gleichheit vor dem Gesetz“ sicherstellt und dass Frauen und Männer gleichermaßen mit ihren individuellen Fähigkeiten einen positiven Beitrag leisten sowie verschiedene Rollen erfüllen, die in modernen Streitkräften erforderlich sind, um Sicherheit gewährleisten zu können.

11. Die Beteiligung von Soldatinnen in Friedenssicherungsmissionen hat sich sehr positiv ausgewirkt und die Friedenssicherung insgesamt effektiver gemacht. Soldatinnen haben bewiesen, dass sie die gleichen Rollen, nach den gleichen Standards und unter den gleichen schwierigen Bedingungen wie ihre männlichen Kollegen erfüllen können. Die teilnehmenden Institutionen begrüßten die Erhöhung des Prozentsatzes von Soldatinnen in Friedenseinsätzen der Vereinten Nationen. Die wachsende Beteiligung von Frauen wird als Beweis für die positive Wirkung auf die Friedenssicherung und das gesamte Umfeld angesehen.

12. Da Soldatinnen immer noch häufig diskriminierenden Regelungen und Praktiken ausgesetzt sind, betonten die teilnehmenden Institutionen die wichtige Rolle von Ombudsinstitutionen beim Schutz und der Förderung der Rechte von Soldatinnen.



Insbesondere sollen Frauen die gleichen Chancen haben, die höchsten Ränge innerhalb des Militärs zu erreichen.

13. Bei Anerkennung der erzielten Verbesserungen wurde innerhalb der Konferenz festgestellt, dass „Underreporting“ immer noch ein weit verbreitetes Phänomen ist, insbesondere betreffend die Bereitschaft von Soldatinnen, sich zu melden und eine formelle Beschwerde bei Ombudsinstitutionen einzureichen, selbst wenn klare Gründe für eine Beschwerde vorliegen.

14. Folgende Praktiken in Bezug auf die Rolle von Ombudsinstitutionen bei der Entgegennahme und Prüfung von Beschwerden bezüglich des Geschlechts haben sich bewährt:

- a. Aufnahme eines Gender-Schwerpunkts in die Jahresberichte der Ombudsstellen;
- b. Für Soldatinnen im In- und Ausland aufgeschlossener, zugänglicher und sichtbarer werden, um „Underreporting“ entgegenzuwirken;
- c. Prüfung, ob Frauen bei der Einreichung von Beschwerden auf Hindernisse stoßen, insbesondere wenn sie im Ausland eingesetzt sind;
- d. Prüfung des rechtlichen Rahmens in Bezug auf die Rolle der Frau in den Streitkräften;
- e. Prüfung, ob Männer und Frauen in Beförderungskampagnen der Streitkräfte gleichermaßen vertreten sind;
- f. Prüfung, ob die Streitkräfte eine Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Militärangehörige mit Familien- und Betreuungspflichten ermöglichen;
- g. Überwachung langfristiger Trends bei geschlechtsbezogenen Beschwerden, insbesondere von im Ausland eingesetzten Soldatinnen;
- h. Durchführung von aus eigener Initiative durchgeführten Untersuchungen zu geschlechtsspezifischen Fragen, insbesondere in Bezug auf indirekte oder „unsichtbare“ Diskriminierung;
- i. Kontakt und Arbeitsbeziehungen zu Militärverbänden und Organisationen der Zivilgesellschaft

### **Nach dem Einsatz – Streitkräfte und das Recht auf Gesundheit**

15. Die teilnehmenden Institutionen betonten das Potential von Ombudsinstitutionen, aktiver zu den Bemühungen der Streitkräfte beizutragen, Militärangehörige mit körperlichen und psychischen Gesundheitsproblemen nach dem Einsatz optimal zu unterstützen.

16. Ein gut konzipierter Rechtsrahmen ist Voraussetzung für die effektive Unterstützung von Soldatinnen und Soldaten, die mit körperlichen und/oder psychischen Verletzungen





aus dem Einsatz zurückkehren. Die teilnehmenden Ombudsinstitutionen spielen eine wichtige Rolle, um sicherzustellen, dass nach dem Einsatz eine langfristige Genesung ermöglicht wird, insbesondere für jene, die aktiv im Militärdienst bleiben.

17. Die teilnehmenden Institutionen stellten fest, dass posttraumatische Belastungsstörungen (PTSD), Depressionen und andere psychische Gesundheitsprobleme ein ausgeprägtes Merkmal des modernen Militärdiensts sind, insbesondere nach der Rückkehr von Kampfeinsätzen.

18. Ombudsinstitutionen sollten Überlegungen anstellen, an öffentlichen Kampagnen oder anderen weit verbreiteten Initiativen teilzunehmen, um die medizinische Unterstützung für Militärangehörige zu verbessern.

19. Die teilnehmenden Institutionen schätzten die Gelegenheit sehr, psychische Gesundheit und Suizid unter Militärangehörigen zu diskutieren, was zu breiteren Bemühungen der Entstigmatisierung dieser Themen und zur Förderung eines kulturellen Wandels hin zur Prävention von psychischen Gesundheitsproblemen und Suizid beitrug. Es wird darauf abgezielt, bewährte Verfahren zu systemischen Untersuchungen und Maßnahmen zur Bewältigung körperlicher und psychischer Gesundheitsprobleme auszutauschen. DCAF wird aufgefordert, eine unterstützende und koordinierende Rolle einzunehmen.

### **Ombudsinstitutionen und das SDG16 (peaceful, inclusive and just societies)**

20. Ombudsinstitutionen können eine wichtige Rolle dabei spielen, zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung beizutragen und diese zu verbessern, insbesondere betreffend das SDG16, das friedliche, gerechte und inklusive Gesellschaften fördern soll.

21. Die teilnehmenden Institutionen betonten, dass die SDG-Umsetzung und der VNR (Voluntary National Reviews)-Berichtsmechanismus eine großartige Gelegenheit bieten, sich für die Aufnahme von mehr menschenrechtsbasierten Indikatoren in nationale SDG-Strategien einzusetzen.

22. Die teilnehmenden Institutionen verwiesen auf die bewährte Praxis Jahresberichte von Ombudsinstitutionen als Indikatoren oder Mittel zur Überprüfung der SDG-Umsetzung zu verwenden. Zu diesem Zweck könnten Ombudsinstitutionen den SDG-Umsetzungsprozess nutzen, um ihre eigenen Kapazitäten zur Erhebung, Analyse und Präsentation von Daten zu stärken.



23. Das SDG16 ermöglicht es Ombudsinstitutionen, ihr öffentliches Profil als Kontroll-einrichtung für Rechenschaftspflichtmechanismen, staatliches Handeln und Menschenrechte zu stärken.

### **Internationale Zusammenarbeit der Ombudseinrichtungen**

24. The Resolution 2021 on the intensified international partnership of ombuds institutions for the armed forces wird als vielversprechende Initiative zur Stärkung der Zusammenarbeit von Ombudseinrichtungen im internationalen Kontext angesehen.

25. Die teilnehmenden Institutionen betonten die Notwendigkeit einer gezielteren Diskussion über Friedenseinsätze unter der Leitung regionaler Organisationen.

### **Schlussfolgerungen**

26. ICOAF ist eine Plattform für den Austausch von Informationen, bewährten Verfahren und Erfahrungen zwischen den ICOAF-Partnereinrichtungen. In der Erkenntnis, dass ICOAF wächst – und dass die 14ICOAF mit 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die rund 40 Ombudsinstitutionen aus 35 Ländern repräsentieren, in der Tat ein Beweis dafür ist – fordert sie DCAF auf, künftige Möglichkeiten zur Stärkung einer wirksamen Zusammenarbeit zu prüfen.

27. Die teilnehmenden Institutionen fordern DCAF auf, seine Bemühungen um die Unterstützung der einzelnen teilnehmenden Einrichtungen, insbesondere durch Übungen zum Aufbau von Kapazitäten und direktem Austausch, fortzusetzen.

28. Die teilnehmenden Institutionen schätzen in Anbetracht der militärischen Invasion der Ukraine durch die Russische Föderation die Bemühungen des Vertreters des Ukrainian Parliamentary Commissioner for Human Rights an der 14ICOAF teilzunehmen. Die teilnehmenden Institutionen sind aufgefordert, die ukrainische Institution wo immer auch möglich zu unterstützen.

29. Die teilnehmenden Institutionen fordern DCAF auf, weiterhin zu prüfen, wie der internationale Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Ombudsinstitutionen weiter verbessert werden kann, insbesondere im Hinblick auf Friedensmissionen, wobei gleichzeitig die Besonderheiten der nationalen rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen der Ombudsinstitutionen zu berücksichtigen sind.



30. Die teilnehmenden Institutionen fordern DCAF auf, Recherche und Überlegungen betreffend den Einfluss gemischter Migrationsströme auf die Arbeit von Ombudsinstitutionen anzustellen, da immer mehr teilnehmende Institutionen von besonderen Herausforderung dieser Art betroffen sind.

31. Nachdem die teilnehmenden Institutionen die aktuellen Berichte der Ombudsinstitutionen zur Kenntnis genommen haben, die derzeit mit der gemeinsamen Aufsicht von Militäreinsätzen im Ausland befasst sind, wird DCAF aufgefordert, zu untersuchen, wie nationale Ombudsinstitutionen dazu beitragen können, nationale Beschwerde- und Beschwerdemechanismen zu stärken, um allen Formen von Fehlverhalten im Zusammenhang mit nationalen Truppenkontingenten, einschließlich sexueller Ausbeutung und Missbrauch, entgegenzuwirken.

32. Die teilnehmenden Institutionen fordern DCAF auf, Recherche und Überlegungen betreffend das Zusammenspiel zwischen internationalen Menschenrechten und dem humanitären Völkerrecht und deren Auswirkungen auf die Arbeit von Ombudsinstitutionen bei ihrer Tätigkeit in bewaffneten Konflikten, anzustellen.

33. Angesichts der Tatsache, dass 2022 zehn Jahre seit der Veröffentlichung vergangen sind, fordern die teilnehmenden Institutionen DCAF auf, das Handbuch 2012 zu Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte zu überarbeiten und zu aktualisieren. Das Handbuch 2012 hat als Schlüsselreferenz in diesem Bereich und als unschätzbare Instrument bei Veranstaltungen zum Kapazitätsaufbau gedient, sowohl für bereits etablierte, als auch für neue Ombudsstellen.

34. Da die ICOAF im Jahr 2023 ihr 15-jähriges Bestehen feiern wird, fordern die teilnehmenden Institutionen DCAF auf, die ICOAF-Website vor der 15ICOAF zu überarbeiten.

35. ICOAF ist weiterhin eine nützliche Plattform zur Förderung des Dialogs zwischen Ombudsinstitutionen und zur Stärkung ihrer Zusammenarbeit und Netzwerke. Künftige Konferenzen werden diese Zusammenarbeit weiter ausbauen und vertiefen.

36. ICOAF bleibt offen für einschlägige Einrichtungen aus Ländern, die nicht an den vorherigen Konferenzen teilgenommen haben.

37. Die 15ICOAF findet im Juni 2023 in Wien, Österreich statt.

4. Oktober 2022

(Anmerkung: Originaltext in englischer Sprache.)



#### IX.4 Bildteil

Übergabe des Jahresberichtes .....	68
Ehrung/Pressegespräch.....	69
Tagung der PBHK/Truppenbesuch.....	70
Informationsvorträge .....	71
Prüfbesuche.....	72
Internationale Zusammenarbeit.....	74
Jahresempfang/Arbeitsgespräch .....	75
Arbeitsgespräch .....	76



## Übergabe des Jahresberichtes



Am 23. März 2022 wurde der Jahresbericht 2021 vom Präsidium der PBHK an den Präsidenten des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka im Parlament übergeben.



Die Übergabe des Jahresberichtes 2021 an die Bundesministerin für Landesverteidigung Mag. Klaudia Tanner erfolgte am 14. März 2022.





## Ehrung/Pressegespräch



Der Vorsitzende PBHK, Abg.z.NR Dr. Reinhard Eugen Bösch, erhielt das Militärverdienstzeichen von Bundesministerin Mag. Klaudia Tanner am 5. Juli 2022.



Das Präsidium PBHK stellte am 25. April 2022 den Jahresbericht 2021 bei einem Pressegespräch im Parlament der Öffentlichkeit vor.



## Tagung der PBHK/Truppenbesuch



Vom 14. bis 15. Oktober 2022 fand die Tagung der Parlamentarischen Bundesheerkommission im Seminarzentrum Felbertal statt.



aVS PBHK Abg.z.NR Mag. Friedrich Ofenauer beim Abschreiten der Front am Traditionstag der FüUS in der Starhemberg-Kaserne in Wien am 14. Oktober 2022.





## Informationsvorträge



Vorsitzender PBHK Abg.z.NR Robert Laimer bei einem Informationsvortrag für Militärakademikerinnen und Militärakademiker an der TherMilAk am 6. Oktober 2022.



Informationsvortrag des aVS PBHK, Abg.z.NR. Mag. Friedrich Ofenauer und des Ltr BürPBHK, MinR Mag. Karl Schneemann, am 5. April 2022 an der Heeresunteroffiziersakademie in Enns.





## Prüfbesuche



Am 19. April 2022 führte die Parlamentarische Bundesheerkommission einen Prüfbesuch beim Panzerbataillon 14 in Wels durch.



Prüfbesuch PBHK am 14. September 2022 beim JgB24 in Lienz.



## Prüfbesuche



Am 12. Mai 2022 führte die PBHK einen Prüfbesuch bei der KAAusB1 in Gratkorn durch.



Prüfbesuch PBHK bei AUTCON EUFOR ALTHEA im Camp Butmir in Sarajevo, im LOT Tuzla und LOT Bratunac vom 21. bis 23. Juni 2022.





## Internationale Zusammenarbeit



Arbeitsgespräch der PBHK mit dem Wehrbeauftragten von Bosnien und Herzegowina Boško Šiljegović im Parlament in Sarajevo am 22. Juni 2022.



Im Auftrag des Präsidiums der PBHK nahm MinR Mag. Karl Schneemann, Ltr BürPBHK, an der 14. ICOAF vom 2. bis 4. Oktober 2022 in Oslo teil.



## Jahresempfang/Arbeitsgespräch



Das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission lud am 14. November 2022 zum Jahresempfang ins Parlament/Palais Epstein ein.



Das Präsidium PBHK traf sich mit dem Milizbeauftragten BMLV, GenMjr Mag. Erwin Hameseder, zu einem Arbeitsgespräch am 23. November 2022 im Parlament/Hofburg.





## Arbeitsgespräch



Bundespräsident Dr. Alexander Van der Bellen empfing das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission am 31. Mai 2022 in der Präsidentschaftskanzlei zu einem Arbeitsgespräch.

Der amtsführende Vorsitzende PBHK Abg.z.NR Mag. Friedrich Ofenauer, die Vorsitzenden PBHK Abg.z.NR Robert Laimer und Abg.z.NR Dr. Reinhard Bösch sowie der Leiter des BürPBHK MinR Mag. Karl Schneemann stellten sich gemeinsam mit Bundespräsident Dr. Alexander Van der Bellen einem Erinnerungsfoto.

